PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht beim Buchhandel, bei der Post und | Berlin, den 2. Januar 1918 | direkt beim Verlage für 6.— Mk. vierteljährlich.

Wohnungsnot.

In der Literatur und den Stadtverordnetenversammlungen streitet man mit zunehmender Heftigkeit und in steigendem Maße darüber, ob wir nach dem Kriege mit einer Wohnungsnot zu rechnen haben werden oder nicht. Man sollte meinen, daß nach mehr als drei baulosen Jahren die Wahrscheinlichkeit für den Mangel an Wohnungen für den Tag feststeht, an dem die Massen der Krieger wieder in die Heimat zurückkehren werden. Aber die, welche andere Meinungen verfechten, können sich immerhin darauf stützen, daß noch jetzt die Wohnungsstatistik selbst für Berlin leere Wohnungen nachweist, und daß eine recht erhebliche (hier heute nicht näher zu bestimmende) Zahl von Wohnungsmietern in jenes Land abgewandert sind, aus dem kein Wanderer wiederkehrt. Tatsächlich muß man zugestehen, daß die Frage, wie sich nachher die Wohnungsverhältnisse gestalten werden, diesmal sich nicht ganz bestimmt im voraus beantworten läßt. Aber man muß doch eher mit mindestens einem Mangel an Wohnungen für die Zeit nach dem Kriege als mit dem normalen Zustande rechnen. Natürlich kommt es hier nur auf die mittleren und kleinen Wohnungen an. Schon deshalb, weil nur der Mangel an solchen sozial ins Gewicht fällt. Da aber darf man sich durch die Statistiken nicht täuschen lassen. Denn die Zahl der leerstehenden Kleinwohnungen umfaßt ja doch in der Statistik auch solche Wohnungen, die für das Wohnbedürfnis hygienisch empfindender Menschen überhaupt nicht mehr in Betracht kommen. Und ebenso darf man die Minderung des Wohnungsbedürfnisses durch den Ausfall der gefallenen Krieger nicht allzu hoch veranschlagen. Denn wo der Vater der Familie oder selbst zwei Haussöhne aus ein und derselben Familie gefallen sind, vermindert sich ja das Wohnungsbedürfnis der betreffenden Familien gar nicht. Im Gegenteil: Das Ausscheiden eines für die Ernährung und den Unterhalt der Familie wichtigen Gliedes drückt in vielen Fällen die Familie eine oder mehrere Stufen tiefer in der Lebenshaltung, und wir müssen daher sogar damit rechnen, daß eine ganze Reihe solcher Familiengemeinschaften aus dem Markt für große oder mittlere Wohnungen ausscheidet und mit ihrer Nachfrage je nachdem nun entweder den Markt für mittlere oder den für Kleinwohnungen belasten. Als Gegengewicht könnte man vielleicht diesmal, anders z. B. als nach dem Kriege 1870, sich das Folgende denken. Die Munitionsarbeit hat viele Tausende in die Städte zusammengedrängt. Sie werden nachher sich wieder im Lande verteilen. Und außerdem haben viele Städter sich schon während der Kriegszeit aufs Land geflüchtet, weil sie angesichts der Schwierigkeiten der Ernährung den Segen des ländlichen Aufenthals schätzen gelernt hatten. Vielleicht wird sich nach diesem Kriege bis zu einem gewissen Grade der Landflucht von vorher eine Stadtflucht gegenüberstellen lassen. Aber das sind alles sehr ungewisse Faktoren, denen gegenüber doch immer noch die diesmal besonders große Zahl der Kriegsehen zu berücksichtigen ist, in denen es zur Beschaffung einer eigenen Wohnung überhaupt noch nicht gekommen ist. Erst dann, wenn der Mann aus dem Kriege zurückkehren wird, dürfte bei diesen jungen Kriegseheleuten die Suche und die Sorge der eigenen Wohnung beginnen.

Alles in allem mithin ein sehr ungewisser Zustand. Aber doch ein solcher, der den Sozialpolitiker und die Fürsorger der Gemeinden beunruhigen muß. Um so mehr, als die Erkenntnis der Wahrscheinlichkeit eines Notstandes diesmal nicht allzuviel nützt. Denn was soll man zur Abhilfe tun? Wann und zu welchen Preisen wird sich nachher bauen lassen? Und vor allem: Wann wird das Material, das für

den Bau wichtig ist, beschafft werden können? Wer Abhilfe schaffen will, muß hier zuerst den Hebel ansetzen. Und es muß eine der ersten Sorgen unserer Uebergangswirtschaft sein, daß Leute und Rohmaterial denjenigen Gewerben so früh wie möglich beschafft werden, die der Wiederbelebung unserer Bautätigkeit dienen. Damit wird wenigstens die Möglichkeit für das Bauen selbst geschaffen. Aber man kann damit noch nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß alle Bauten übermäßig teuer ausfallen. Staat und Gemeinden haben hier die Möglichkeit, durch die Darleihung von Kapitalien zu billigem Zinsfuße die Zinslast auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Sie können und müssen ferner — möglichst auf dem Wege der Erbpacht — den Baugrund zu erschwinglichen Preisen hergeben. Nicht bloß an Genossenschaften und an Selbstbewohner, sondern auch an Privatunternehmer, die sich verpflichten, nach bestimmten Mustern und Vorschriften zu bauen und zu erschwinglichen Preisen zu vermieten. Aber der hohe Preis des Materials, der hohe Satz für den Arbeitslohn, das alles bleibt vorläufig; und es ist ja selbstverständlich, daß dadurch die Mietspreise beeinflußt werden. Immerhin kann durch solche Maßnahmen wenigstens der absolute Mangel an Wohnungen beseitigt und dadurch der eigentlichen Not gesteuert werden.

Jedoch wenn wir einmal ganz außer Betracht lassen, wie sich schließlich die Wohnverhältnisse gestalten werden, so regt uns doch schon zu ernstem Nachdenken die Tendenz an, die sich bereits jetzt vor dem Friedensschluß auf dem Wohnungsmarkt und innerhalb des Grundbesitzes geltend macht. Der Hausbesitz stand während der ersten Kriegsjahre unter einem furchtbaren Druck. Viele Wohnungen standen leer. Den Kriegerfrauen mußten erhebliche Ermäßigungen gewährt werden, und unter der Herrschaft des allgemeinen Notstandes blieb den Hausbesitzern vielfach sogar nichts anderes übrig, als sich dazu zu verstehen, bei solchen Mietern Nachlässe zu bewilligen, die von der Kriegskonjunktur nicht nachteilig betroffen, sondern womöglich gar begünstigt waren. Man kann es daher im allgemeinen diesen Hausbesitzern nur gönnen, daß sich jetzt wieder das Blättchen zu ihren Gunsten gewandt hat: Eine Welle der Mietserhöhungen geht durch die Lande. Und diese Erhöhungen sind zweifellos überall da berechtigt, wo es sich um Häuser mit modernem Komfort, vornehmlich mit Warmwasserversorgung und zentraler Heizungsanlage handelt. Es wäre unbillig, die außerordentlichen Mehraufwendungen, die allein der Aufwand an Kohle bedingt, nur von den Hausbesitzern tragen zu lassen. Der Mieter wird sich sogar während der Geltungszeit seines Mietsvertrages dazu verstehen müssen, mindestens zum Teil auf die Abzüge zu verzichten, die er für Minderleistungen infolge der behördlichen Heizeinschränkungen zu machen berechtigt wäre. Und überall da, wo der Vertrag abläuft, wird man es den Hauswirten nicht verübeln können, wenn sie Mietsaufschläge machen. Soweit solche Aufschläge eine Grenze von 10—20 % nicht überschreiten und wenn sie sich nur auf die kurze Zeit der jetzigen Preisteuerung beschränken, wird der Mieter sich mit ihnen abfinden. Auch bei den Mieten in einfacheren Häusern wird man es den Hauswirten nicht verdenken können, wenn sie allmählich zu jener Höhe zurückzukehren trachten, die die Mieten vor Ausbruch des Krieges hatten. Aber wir bemerken leider bereits jetzt eine allgemeine Tendenz der Hauswirte, sich gesund zu machen. Gesund auch dann, wenn ihr Gesundmachen zu einer Erkrankung des Gesellschaftsorganismus führen muß.

Ich habe hier früher schon einmal die Verhältnisse des Grundbesitzes während des Krieges behandelt und dabei betont, daß die Erschütterung des Grundbesitzes nach einer Richtung hin Gutes versprach. Es bestand nämlich die Möglichkeit, daß derjenige Teil des Hausbesitzes, der in sich ungesund war, also aller mit Schornsteinhypotheken belasteter Besitz, durch den Krieg dauernd ausgemerzt würde. Man mußte annehmen, daß der unsolide belastete Besitz sich nicht über den Krieg durchhalten würde, und man forderte mit Recht schon damals Maßnahmen, die es ermöglichten, solche Häuser in kräftigere Hände, wenn nicht gar in den Besitz der Gemeinden überzuführen. Nun hat es sich aber wie überall so auch in der Frage des Grundbesitzes wieder gezeigt, daß gerade die unsolidesten Elemente es ausgezeichnet verstehen, sich die Lücken und Vorteile des Gesetzes zunutze zu machen.

Die Bundesratsverordnungen über die Stundungen von Hypothekenkapitalien und von Hypothekenzinsen und die immer erweiterten Vollmachten, die den städtischen Einigungsämtern gegeben worden sind, haben sich zweifellos für den soliden Grundbesitz als höchst vorteilhaft erwiesen. Aber der unsolide Besitz hat doch ebenfalls in hohem Grade daran profitiert. Die Einigungsämter sollten in jedem Stundungsfall prüfen, ob die Notlage des Besitzers wirklich nur durch den Krieg herbeigeführt war und ob sie mit der Beendigung des Krieges schwinden wird. Die Aemter sind vielfach bei solcher Prüfung sicher mit zu großer Nachsicht vorgegangen. Mindestens haben sie in solchen Fällen, in denen sich eine Schädigung der Nachhypothekare ergeben hätte, namentlich dann diese Nachsicht walten lassen, wenn bei der Subhastation die letzten Stellen der Belastung ihr Geld zu verlieren fürchten mußten. Das waren aber mehrfach gerade solche Beleihungen, die von vornherein zu hoch waren

und bei denen infolgedessen eigentlich schon in normalen Zeiten deutliche Zeichen von Ungesundheit zu spüren waren. Auf diese Weise ist es auch vielen innerlich besonders schwachen und unsolide belasteten Hausbesitzern gelungen, ihren Besitz bis jetzt zu retten. Und gerade diese Elemente machen sich nun jetzt die Konjunktur zunutze. Sie wissen, daß es augenblicklich für viele Mieter nicht bloß schwierig ist, neue Wohnungen zu finden, sondern daß auch die begüterten Mieter die hohen Kosten des Umzuges scheuen. Sie halten sich daher für stark genug, auch solche Mieterhöhungen durchzudrücken, die in keinem Verhältnis zum Wohnraum stehen, bei denen aber der Mieter immerhin noch gegenüber den Umzugskosten spart. Die neuerdings den Einigungsämtern verliehene Befugnis, Kündigungen von Wohnungen für ungültig zu erklären, setzt diese freilich in den Stand, solchem Unfug vorzubeugen. Ich schließe aus der mir teilweise bekannten Praxis des Charlottenburger Einigungsamtes, dem ich selbst angehöre, daß wahrscheinlich im großen und ganzen die Einigungsämter die Aufgaben gut erkennen, die ihnen hier im Interesse der sozialen Wohlfahrt gestellt sind. Aber andererseits kommen ja nicht alle Fälle vor die Einigungsämter, und im allgemeinen wird der Mieter geneigt sein, gerade im Falle solcher Steigerungen Vergleiche abzuschließen, die ihm den hohen Umzugspreis wenigstens teilweise ersparen. Deshalb dürfte sich in stärkerem Maße eine Gesundmachung auch des unsoliden Grundbesitzes vollziehen. Und darin liegt in der Tat eine ganz außerordentliche Gefahr.

Es steht ja fest, daß die Preisbildung der Wohnungen sich nicht auf freiem Markte vollzieht. Grund und Boden hat Monopolwert. Und deshalb errechnet sich der Hausbesitzer — (noch dazu in Zeiten wie augenblicklich) — den Mietswert seines Hauses ganz nach seinen individuellen Unkosten. Er geht von den Zinsen und Lasten aus, die er zu tragen hat, und berechnet sich danach die Miete so, daß ihm noch der ihm notwendig erscheinende Ueberschuß verbleibt. Steigt nun der Zinsfuß wie augenblicklich und steigen die Unkosten, so schraubt der Hauswirt solange die Miete, bis er seinen alten Ueberschuß behält. Und er glaubt sich dazu um so mehr berechtigt, als ja tatsächlich die Kaufkraft des gleichen Ueberschusses heute geringer ist als früher, so daß er sich also immer noch bei gleichem Ertrage schlechter als sonst steht. Es taucht hier eben wieder die alte Frage auf, ob Hausbesitz Gewerbe oder Kapitalsanlage ist. Wenn man den Besitz eines Hauses — was er ja ursprünglich war — als Kapitalsanlage betrachtet, so muß man ihn zu anderen Arten der Kapitalsanlage in Vergleich stellen. Wer zu einer bestimmten Zeit ein Rentenpapier gekauft hat, der erleidet einen Verlust am Kapital, wenn er bei Erhöhungen des Zinsfußes sein Papier verkaufen muß. Denn das Erträgnis und damit die Rentabilität der Papiere kann er nicht erhöhen, also sinkt sein Preis. Das Normale wäre mithin, daß die Häuserpreise sinken, wenn der Hypothekenzinsfuß steigt. Aber die Miete ist eben ein beweglich zu gestaltendes Element. Und der Hausbesitzer hält es für seine vornehmste Aufgabe, den Kapitalwert seines Grundstückes zu erhalten. Zu diesem Zweck setzt er bei steigendem Hypothekenzinsfuß die Mieten empor. Das liegt natürlich im Interesse der Hypothekenbesitzer, weniger jedoch im Interesse der Allgemeinheit. Der Hausbesitzer aber wendet ein, heute sei mehr als je der Hausbesitz ein Gewerbe. Und wenn die Unkosten einschließlich der Hypothekenkosten steigen, so könne er seine „Ware" eben auch nur teurer abgeben, wie das jeder Gewerbetreibende tue. In dem Widerspruch dieser beiden Auffassungen spiegelt sich das Problem des städtischen Grundbesitzes in seiner ganzen Tiefe. Ich will es heute hier nicht lösen. Will nur andeuten, daß, wenn die letzte Auffassung von der Natur des Grundbesitzes als Gewerbe richtig ist, Staat und Gemeinden die Folgerungen daraus ziehen müßten, dieses den allgemeinen Lebensunterhalt so wesentlich beeinflussende Gewerbe unter öffentliche Aufsicht, wenn nicht gar unter öffentliche Verwaltung zu stellen. Denn mir scheint, daß es doch nicht angeht, einfach willkürlich jeden Hausbesitzer nach Maßgabe seiner Unkosten und seiner Zinsenlast den Mietspreis festsetzen zu lassen. Das wäre vielleicht noch gar nicht so schlimm, wenn es sich dabei nur um einen vorübergehenden Zustand handelte. Aber man darf eben nicht vergessen, wie im Grundbesitz die Mietssteigerungen weiterwirken. Die einmal erfolgte Mietserhöhung pflanzt sich gewissermaßen in den Boden fort. Sie wird kapitalisiert, sie bestimmt dadurch dauernd den Bodenpreis, und zwar nicht nur den Preis des einzelnen Bodenstückes, sondern den der ganzen Umgebung. Zu diesen erhöhten Preisen werden dann die Grundstücke verkauft, und der neue Besitzer muß nun natürlich — selbst bei verständiger Belastung — die alten Mieten aufrechterhalten, wenn er eine auch nur annehmbare Verzinsung erzielen und keinen Kapitalsverlust erleiden will. Was beim ersten Besitzer noch willkürliche Erhöhung und Unrecht war, wird beim Käufer zweiter Hand zur Wahrung berechtigten Interesses. Und deshalb muß man angesichts des jetzigen Zustandes ernsteste Sorge empfinden. Wenn augenblicklich auch der unsolideste Besitz sich wieder gesund machen und durch seine Maßnahmen den Marktpreis bestimmen kann, so wird ein Zustand geschaffen, der für das gesamte Volk verhängnisvoll werden kann und dem deshalb die Behörden nicht schweigend zusehen können.

Der Schöndorff-Prozeß.

Von Prof. Dr. J. F. Schär,
Rektor der Handelshochschule in Berlin.

Die bundesrätliche Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915 ist sicherlich die einschneidendste und verhängnisvollste der ungezählten Erlasse des Bundesrates und der nachgeordneten Amtsstellen gegen den freien Handel. Beweis sind die nach Hunderttausenden zählenden Kriegswucherprozesse. Durch diese Verordnung wurden nicht nur die Staatsanwälte und Richter, sondern auch die Kaufleute vor ganz neue Probleme gestellt, deren Lösung weder einseitig vom Rechtsstandpunkte aus noch von der kaufmännischen Praxis aus möglich ist. Hier muß die Handelswissenschaft zu Hilfe kommen, die als Grenzgebiet zwischen Recht und Privatwirtschaft, als Brücke zwischen Theorie und Praxis berufen und imstande ist, insbesondere im Gebiete der Kalkulation, feste Normen wissenschaftlich zu begründen, beiden beteiligten Berufskreisen die nötigen Richtlinien für ihr Verhalten gegenüber der Preissteigerungsverordnung aufzustellen.

Die Handelswissenschaft ist zwar noch jung, kaum 20 Jahre ist es her, daß sie akademisch gepflegt wird. Aber von Anfang an haben ihre Vertreter das Kalkulationswesen in den Mittelpunkt ihrer Forschung gerückt, von der Einsicht geleitet, daß in der wissenschaftlichen Erfassung der Selbstkosten, der Zerlegung in ihre Elemente ihre Entstehung, ihr gegenseitiges Verhältnis, ihre Verminderung auf das Mindestmaß bzw. die Vergrößerung ihres wirtschaftlichen Effektes das wahre Geheimnis des privatwirtschaftlichen Erfolges jeder kaufmännischen und industriellen Unternehmung bilden. Je vollkommener das ganze Rechnungswesen, das die Buchhaltung, Kalkulation, Kontrolle, Statistik und sogar die Organisation umfaßt, desto sicherer der wirtschaftliche Erfolg, desto größer auch der Schutz vor Mißerfolg. Daher bin ich der Meinung, daß die Vertreter der Handelswissenschaft am besten in der Lage sind, in der kritischen Situation, welche die Preissteigerungsverordnung auf beiden Seiten — Staatsanwälte, Richter und Kaufleute — geschaffen hat, Vermittlerdienste zu leisten.

Auf diesen Erwägungen beruhte mein Aufsatz: Risikoprämie und Wuchergewinne in Nr. 25/26 des Plutus am 20. Juni 1917, auf den ich hier ausdrücklich verweise. Auf den gleichen Erwägungen beruht auch meine Mitwirkung als Gutachter an dem sog. „Schöndorffprozeß“ in Düsseldorf, der in ganz Deutschland das größte Interesse ausgelöst hat. Auf Wunsch des Herausgebers will ich hier diesen Prozeß in kurzer Zusammenfassung objektiv behandeln, zumal dabei die typischen Kalkulations-Betriebsgrundsätze für Klagen wegen Preiswuchers in Frage kommen.

Als ich aus den mir vorgelegten Akten die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß in dem zur Klage stehenden Geschäft von einem übermäßigen Gewinn keine Rede sein könne, habe ich den Auftrag übernommen, ein Gutachten abzugeben und dies auch bei Gericht vor der breiten Oeffentlichkeit zu vertreten. Das Ganze war für mich ein wissenschaftliches Problem der Betriebslehre und Kalkulation, ein wirkliches „Schulbeispiel“, das mir Gelegenheit bot, alle die grundsätzlichen Fragen, die bei den Preiswucherprozessen vorkommen, sowie die gesamten Verhältnisse und die Marktlage, die dabei zu berücksichtigen sind, vom Standpunkt der Wissenschaft aus zu besprechen und zu analysieren.

Der Tatbestand im Schöndorff-Prozeß war kurz folgender. Der Vorstand der Aktiengesellschaft Gebrüder Schöndorff, Kommerzienrat Hermann Schöndorff und sein Bruder Albert, hatten im Oktober 1915 von einem Zigarrenfabrikanten in Amsterdam 11 Millionen Stück Zigarren eingekauft zu 2 Typenpreisen, zu 2½ und 3 Centen per Stück. Die Zahlung mußte in holländischer Währung voraus geleistet werden, ehe die Ware abgesandt wurde. Als Aequivalent für die Risiken, die der holländische Verkäufer auf den Käufer abgewälzt hat, bewilligte der Verkäufer einen Sondervorteil von 10% Rabatt vom Fakturabetrage. Die Käufer, die Aktiengesellschaft Gebrüder Schöndorff, die ein Möbelfabrikationsgeschäft betreiben, daher keinen kaufmännischen Apparat für den Vertrieb und den Verkauf dieses großen Quantums Zigarren besaßen, beschränkten ihre Tätigkeit auf den Einkauf, suchten und gewannen einen Metisten, der die gesamten Verkaufsoperationen übernahm, in der Person des Herrn Hugo Daniels, eines Spediteurs, der sein Speditionsgeschäft wegen des Krieges umgestellt hatte auf den Import von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs aus Holland, der Schweiz usw. Das Quantum wurde wegen verschiedener Umstände auf 5 Millionen Stück reduziert, von Herrn Daniels auf das zollfreie Lager in Düsseldorf bezogen und von hier aus in der Hauptsache unverzollt an die verschiedenen Stellen des Roten Kreuzes in Deutschland und die Stadtverwaltungen abgesetzt, welche die Zigarren als Geschenk an die Soldaten im Felde abgaben. Die Verkaufspreise variierten je nach den verschiedenen Qualitäten zwischen 55 und 85 ℳ per Mille; durchschnittlich wurde ein Nettoverkaufspreis erzielt von 66,89 ℳ per Mille. Der Verkauf zog sich in die Länge; der letzte Posten wurde erst im November 1916 verkauft, die mittlere Lagerdauer bezw. der Kreislauf des werbenden Kapitals betrug ca. 8 Monate. Zwei größere Posten bezog das Rote Kreuz in Düsseldorf im Mai und August 1916, als Herr Kommerzienrat Schöndorff, der früher dem Vorstand des Roten Kreuzes angehört hatte, längst sich

demselben zurückgezogen hatte. Erwiesenermaßen wurde der Kauf für das Rote Kreuz Düsseldorf mit Herrn Daniels erst abgeschlossen, als die konkurrierenden Offerten für die gleiche Qualität wesentlich höhere Preise forderten. Als das Zigarrengeschäft liquidiert und die Abrechnung zwischen den beiden Metisten, die einen Gewinn von ca. 67 000 ℳ (inklusive anteilige Generalunkosten — Risikoprämie von ca. 52 000 ℳ) ergab, abgeschlossen und genehmigt war, wurden die beiden Hauptpersonen, Kommerzienrat Schöndorff und Hugo Daniels, auf Denunziation eines Zollbeamten vor den Staatsanwalt zitiert, Kommerzienrat Schöndorff als der Hauptschuldige in Haft genommen, dann ein erstes Mal gegen eine Kaution von 2 Millionen ℳ auf freien Fuß gestellt, auf Betreiben des Staatsanwalts wieder verhaftet, acht Wochen lang wie der schwerste Verbrecher in strenge Einzelhaft genommen und endlich wieder gegen eine Kaution von 2 Millionen ℳ auf freien Fuß gesetzt, während Daniels gegen eine Kaution von nur 100 000 ℳ aus der Haft entlassen wurde.

Der Staatsanwalt hat nicht nur mein Gutachten, sondern auch das zum ungefähr gleichen Ergebnis kommende Gutachten meines Kollegen Herrn Professor Walb von der Handelshochschule in Köln auf die Seite geschoben; ja sogar das Gutachten der amtlichen Preisprüfungsstelle in Düsseldorf, das nach Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen einstimmig zu dem Schluß kam, die Beklagten hätten keinen übermäßigen Gewinn genommen, hat der Staatsanwalt unberücksichtigt gelassen, dagegen zwei Bücherrevisoren mit einem neuen Gutachten beauftragt, dessen Sachlichkeit bei der Gerichtsverhandlung seitens des Justizrats Liertz stark angezweifelt worden ist, zumal es an den Grundfragen vollständig vorbei ging und sich dagegen eingehend mit Fragen befaßte, deren Beurteilung nicht Aufgabe der Gutachter war. Auf Grund dieses Gutachtens allein hielt der Staatsanwalt die Anklage aufrecht und baute seine Anklageschrift auf.

Sieben Personen wurden hierauf auf die Anklagebank gebracht; die aufregenden Gerichtsverhandlungen vor dem Düsseldorfer Strafgericht dauerten von Montag, den 10. bis Mittwoch, den 19. Dezember und endigten mit einem vollständigen Freispruch sämtlicher Angeklagten außer Daniels, der wegen unrichtiger Angaben, die er vorerst der Preisprüfungsstelle gemacht hatte, zu einer Geldstrafe von 1000 ℳ verurteilt wurde*). Hauptergebnis der Gerichtsverhandlungen war unter anderem, daß die Zigarren von sämtlichen Sachverständigen als sehr preiswert befunden wurden, und daß die Zigarren an das Rote Kreuz zu oder unter den Marktpreisen verkauft worden sind.

*) Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Berufung eingelegt, so daß in dieser Sache das Reichsgericht das letzte Wort hat.

Das Strafgericht hat, freilich in ganz anderer Form, in allen grundsätzlichen Fragen den Gutachten von mir und meinem Kollegen Herrn Walb beigepflichtet. Die Hauptergebnisse meines Gutachtens sollen hier noch kurz dargestellt werden, insbesondere die Begründung der einzelnen Posten in der Kalkulation und der Nachweis von deren Größe.

Die grundsätzlichen Fragen meines Gutachtens sind folgende:

1. Ob die Angemessenheit des Gewinnes auf Grund des Durchschnittspreises oder auf Grund der einzelnen aus wirtschaftlichen Gründen gestaffelten Verkaufspreise beurteilt werden kann;

2. ob und wie hoch und nach welchem Maßstabe die anteiligen Generalunkosten zu den Selbstkosten eingestellt werden;

3. die Erörterung der verschiedenartigen Verlustgefahren bei diesem Geschäft und die Berechtigung der Risikoprämie für die Selbstversicherung gegen die Verlustgefahren und die Abschätzung der Höhe dieser Risikoprämie;

4. ob der Sondervorteil beim Einkauf ein solcher ist, den der Käufer für sich behalten kann, oder ob dieser Sondervorteil im Zusammenhang mit der Risikoprämie zu behandeln ist;

5. ob und inwiefern bei diesem Zigarrengeschäft die Marktlage zu berücksichtigen ist;

6. welche Wirkung die Entwertung der deutschen Valuta bzw. das Steigen des holländischen Wechselkurses bei diesem langfristigen Geschäft ausübt, und inwiefern diese Valutafrage einen Einfluß auf die Marktlage hat.

Für die Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragen hielt ich mich im wesentlichen an die erste und zuverlässigste Quelle, nämlich an die Veröffentlichung des Reichsgerichtsrats Dr. Adolf Lobe, betitelt „Preissteigerung, Handel und Reichsgericht“, (Leipzig 1917 bei Theodor Weicher). Was zunächst die Frage anbetrifft, ob für die Gewinnberechnung die Durchschnittspreise zulässig seien oder nicht, so lassen die Entscheidungen des Reichsgerichts darüber den Grundsatz erkennen, daß die Durchschnittsrechnung überall da nicht zulässig ist, wo mittels ihrer die Verschleierung eines übermäßigen Gewinnes bezweckt oder wo dieses sehr leicht möglich ist. Dies trifft mit seltenen Ausnahmen im Detailhandel zu. Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse beim Großhandel, wo eine Ware, insbesondere eine Importware im Auslande zu Einheitspreisen gekauft und im Inlande an verschiedene Käufer gebracht, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ganz besonders auch in größeren oder kleineren Quantitäten verkauft wird. Hier ist eine Staffelung der Verkaufspreise geschäftlich und wirtschaftlich gerechtfertigt, umso mehr wenn die zu Einheitspreisen gekaufte Ware in den Qualitäten verschieden ausfällt und deshalb nach Preisstufen sortiert werden muß. Alle diese Voraussetzungen trafen auch bei dem unter Klage gestellten Warengeschäft zu. Infolgedessen ist dort auch der Verkaufspreis aus verschiedenen Grün-

den, die ich in meinem Gutachten genauer beleuchtete, gestaffelt worden. Es wäre daher nicht nur eine Unbilligkeit, sondern auch ein Verstoß gegen die anerkannten Geschäftssitten, wollte man dem Verkäufer nicht gestatten, bei Berechnung des Gewinnes den durchschnittlichen Verkaufspreis zugrunde zu legen. sondern im Gegenteil den einzelnen Verkauf aus dem Zusammenhang herausgreifen, um an diesem einen übermäßigen und daher strafbaren Gewinn herauszurechnen. Dieses letztere wäre nur statthaft, wenn der Beweis erbracht würde, daß der Verkäufer willkürlich und geschäftsmäßig unberechtigt eine einzelne Partie mit übermäßigem Gewinn verkauft hätte, und zwar in Uebervorteilung und mangelnder Warenkenntnis seitens des Käufers oder wegen Bestechung oder sonst unredlichen Gebarens beim Kaufabschluß. Außerdem scheint mir die Durchschnittsrechnung schon deshalb gerechtfertigt, weil nur auf Grund einer solchen Durchschnittsrechnung sich die besonderen Betriebs- und Vertriebskosten und die anteiligen Geschäftsspesen, entweder im Prozent des Wertes oder auf die Einheit bezogen, feststellen lassen.

Wie Reichsgerichtsrat Dr. Lobe in seiner erwähnten Schrift richtig hervorhebt, bestehen die B e t r i e b s - u n d V e r t r i e b s u n k o s t e n aus zwei Teilen, und zwar zunächst aus den von dem betreffenden Geschäft verursachten und diesem zu belastenden Unkosten, sodann aus den anteiligen Kosten, d. h. dem Bruchteil oder den allgemeinen Geschäftsunkosten, die durch den gesamten Geschäftsbetrieb während eines Jahres entstehen und dann nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel prozentual auf das zu kalkulierende Einzelgeschäft berechnet werden. Nach meinem Gutachten betrugen die besonderen Kosten, die die Angeklagten angegeben hatten, 14 553,42 ℳ. Ich konnte diese Summe nicht anerkennen, sondern stellte sie auf 10 545,42 ℳ fest und berechnete die anteiligen Betriebskosten auf 26 762 ℳ. Dazu kamen dann noch die Zinsen in Höhe von 6% für das Jahr im Betrage von 9 754,83 ℳ und die Bankkommission von $^{1}/_{4}$% vom jeweiligen Schuldsaldo mit insgesamt 2 177,05 ℳ.

In Uebereinstimmung mit Theorie und Praxis und mit den Gerichtsurteilen aller Instanzen bis zum Reichsgericht vertrat ich ferner den Standpunkt, daß bei jeder Kalkulation des Gewinnes, ganz besonders in der Vorkalkulation, eine R i s i k o p r ä m i e zu den Selbstkosten gerechnet werden muß. Das ist eigentlich eine kaufmännische Selbstverständlichkeit, insbesondere bei einem Importgeschäft und dazu noch in Kriegszeiten, wo sich die Verlustgefahren geradezu häufen. Für alle diejenigen Risiken, gegen die sich der Kaufmann durch Prämienzahlungen bei einer Gesellschaft versichern kann, wie zum Beispiel gegen Transport- und Feuerschaden, müssen die bezüglichen Prämien zu den Selbstkosten gerechnet werden. Daher wäre es ungerecht und unkaufmännisch, wenn man bei allen anderen Risiken, gegen die es keine Versicherung gibt und die der Kaufmann selbst tragen muß, mit andern Worten, wo er als Selbstversicherer auftritt, ihm nicht eine entsprechende Prämie für die Selbstversicherung zubilligen wollte.

Natürlich ist es nicht leicht, für den einzelnen Fall die H ö h e d i e s e r R i s i k o p r ä m i e zu bestimmen. Zu diesem Zweck muß man sich zunächst über sämtliche Verlustgefahren, sowie über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens Rechenschaft geben. Beim Einschätzen der Verlustgefahr muß man mehr das kaufmännische Gefühl als mathematische Berechnung anwenden, weil der Selbstversicherer sich nicht auf das „Gesetz der großen Zahl“ stützen kann wie die Versicherungsgesellschaften bei Festsetzung ihrer Prämie. Daher war es nötig, für unseren bestimmten Fall die einzelnen Verlustgefahren zu analysieren, um nachher in angemessenem Satz für die Risikoprämie die Selbstkostenberechnung einsetzen zu können. Zwei solcher Verlustgefahren lagen schon in der ausbedungenen Vorausbezahlung des Vertrages. Die Käufer hatten am 15. Oktober die Kaufsumme von 135 000 ℳ in holländischen Gulden remittiert. Der Verkäufer hat gegen Hingabe der Dokumente den Verkaufspreis in Empfang genommen. Die Käufer hatten die Ware erst gegen Mitte November erhalten. Es dauerte also eine geraume Zeit zwischen der Hingabe des Geldes und dem Empfang der Ware überhaupt und bis zur Ueberschreitung der holländischen Grenze. Es war denkbar, daß in dieser Zeit die holländische Regierung ein Ausfuhrverbot auf Zigarren, wie es tatsächlich später auch erfolgt ist, erlassen konnte. In diesem Falle hätten die Käufer entweder die Zigarren in Holland zu herabgesetzten Preisen verkaufen oder sie in Holland einlagern lassen müssen. In beiden Fällen wären sie zu großem Schaden gekommen. Es war weiter möglich und ist tatsächlich eingetroffen, daß der Verkäufer die Ware nicht dem Muster ähnlich geliefert hätte. Dann hätten freilich die Käufer eine Minderungsklage gegen die Verkäufer anstrengen können. Aber wer will in diesem Kriege im Ausland einen Prozeß anstrengen? Die Frage stellen, heißt sie mit „nein“ beantworten. Auch diese Verlustgefahr muß in der Risikoprämie berücksichtigt werden. Allerdings ist sie ebenso wenig ganz genau abschätzbar wie die Summe des Risikos des eventuellen Ausfuhrverbots.

Dazu kam weiter, daß durch den A b s c h l u ß e i n e s u n g e w o h n t g r o ß e n Q u a n t u m s die Käufer eine große Verlustgefahr übernommen hatten. Schon um die 5 Millionen abzusetzen, auf die das ursprüngliche Quantum reduziert wurde, haben die Verkäufer über ein Jahr lang zum Absatz gebraucht, obwohl sie in größeren Quantitäten an das Rote Kreuz liefern konnten.

Zu berücksichtigen war endlich der K u r s v e r l u s t; denn bei der Umrechnung des holländischen Guldens in Mark am 15. Oktober 1915 war der Kurs für 100 Gulden auf 199,75 ℳ gestiegen oder gegen die Friedensparität von 168,74 um 31 ℳ, d. h. um 19%. Zu jener Zeit rechnete niemand auf ein weiteres Steigen des Guldenkurses. Im Gegenteil. Zahlreiche Kaufleute, Bankiers und Kapitalisten der

neutralen Länder deponierten ihre Markguthaben bei Banken in Deutschland in der sicheren Erwartung, daß sich bei nahem Friedensschluß die deutsche Valuta wieder heben würde. Wäre diese Voraussetzung eingetreten, so wäre auch sicher der Wechselkurs auf Holland erheblich gefallen, und dann hätten die Käufer den Markpreis um diese Kursdifferenz kürzen müssen, wenn sie die Konkurrenz mit den neuen Käufern hätten aufnehmen wollen. Zu diesem Kursrisiko kommt noch das andere, das in einer Beendigung des Krieges vor Verkauf des ganzen Quantums lag. Es ist einleuchtend, daß in diesem Falle der Importeur einen erheblichen Verlust erlitten hätte. Diese beiden Verlustgefahren müssen also ebenfalls in die Risikoprämie eingezogen werden.

Ein Kreditrisiko kam bei dem Charakter der Käufer im vorliegenden Falle nicht in Frage. Dagegen war ein Prämiensatz von 1% des Wertes für die Versicherung gegen Diebstahl in die Risikoprämie einzukalkulieren. Die Gefahr der Entwertung der Ware auf Lager spielt bei Zigarren eine unbedeutende Rolle; denn bei mäßig langer Lagerdauer pflegt sich deren Qualität sogar zu verbessern. Allein bei einer so großen Zahl von Sortimenten und den großen Quantitäten durch den Transport per Schiff und Bahn, Ab- und Zufuhr zum Lager, Sortieren und Packen, ist es nicht zu umgehen, daß ein unverkäuflicher Bruch, ausfallende Sorten oder Fehlfarben vorkommen. Aus diesem Umstand erklärt sich auch die Tatsache, daß einige Partien bedeutend unter dem Selbstkostenpreis verkauft worden sind, zum Beispiel eine Partie von 29 500 Stück am 15. Februar 1916 nach Mainz zu 5,5 Pfennig, während der durchschnittliche Selbstkostenpreis 6 Pfennig betrug. Schon daraus ergibt sich, daß die Verlustgefahren einen wesentlichen Posten in der Selbstkostenberechnung bilden mußten. Die Verhältniszahl in Prozenten des Einkaufspreises zu bestimmen, ist an sich ein unlösbares Problem. Der Kaufmann pflegt sich in der Weise zu behelfen, daß er einen durch die Erfahrung oder durch Usance gegebenen Prozentsatz annimmt und diesen je nach den gesamten Verhältnissen staffelförmig erhöht oder erniedrigt. Bei überseeischen Exportgeschäften in Friedenszeiten betrug dieser Satz durchschnittlich 10%, bei Importgeschäften in Kriegszeiten kann er nach beglaubigten Aussagen von Hamburger Kaufleuten sogar auf 20 und mehr Prozent steigen.

Nun hatten die Verkäufer vom Käufer einen Sonderrabatt von 10% mit der Verpflichtung erhalten, ihn nicht an ihre Abnehmer weiterzugeben. Dieser Sonderrabatt steht m. E. mit der Risikoprämie in einem engen Zusammenhang; denn der Verkäufer hatte, wie ich in meinem Gutachten ausführlich betonte, den Sonderrabatt hauptsächlich deswegen bewilligt, weil er das große Risiko auf die Käufer abgewälzt hat. Deswegen fasse ich den Sonderrabatt und die Risikoprämie zusammen und setze sie mit 10% des Einkaufspreises in die Selbstkostenrechnung ein. Wenn ich den Sondervorteil und die gesamte Risikoprämie in Summa nur mit 10% des Einkaufspreises feststellte und dabei berücksichtigte, daß sowohl der Sondervorteil als auch die Risikoprämie je zu 10% angesetzt werden können, so war ich mir bewußt, daß ich in dieser Beziehung auf das äußerst zulässige Minimum herabging, einfach aus dem Grunde, damit auch der strengste Richter gegen diesen Satz keine begründeten Einwendungen machen konnte. Darüber, daß die Risikoprämie tatsächlich ein Element der Selbstkosten ist, scheint mir keinerlei Zweifel begründet geltend gemacht werden zu können.

Eine besondere Untersuchung bedarf die Frage der Marktlage. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß die Marktlage im Frieden sich anders gestaltet als im Kriege. Im Kriege ist zweifellos für viele Waren eine Notmarktlage vorhanden. Daß diese nicht ausgenutzt werden darf, ist selbstverständlich. Denn damit würde man jedem Wucher Tor und Tür öffnen. Aber in meinem Gutachten habe ich in Uebereinstimmung mit den oben bereits erwähnten Ausführungen des Reichsgerichtsrats Dr. Lobe aus dem Wortlaut der Bundesratsverordnung den Schluß gezogen, daß bezüglich derjenigen Waren, bei denen keinerlei Notmarktlage in Frage kommt, die Einhaltung der auf einwandfreier Grundlage ermittelten Marktpreise von der Bestrafung ausschließt.

Für Zigarren ist die holländische Grenze erst am 7. August 1916 durch das deutsche Einfuhrverbot für holländischen Tabak gesperrt worden. Bis zum August 1916 konnte der deutsche Importeur nach Belieben Waren einzuführen. Nun muß in vorliegendem Falle aber berücksichtigt werden, daß selbst, wenn der Einkaufspreis für die Zigarren der Konkurrenz in Holland sich während der ganzen Verkaufsperiode vollkommen unverändert gestellt hätte, als preissteigerndes Moment auf die Selbstkosten bei den sämtlichen aus dem neutralen Ausland importierten Waren automatisch die Entwertung der deutschen Valuta bezw. das Steigen des holländischen Wechselkurses wirken mußte. Und zwar errechnete ich in einer besonderen Tabelle, die ich dem Gutachten beifügte, daß der Einkaufspreis für die Zigarren, wenn sie zu gleichen holländischen Preisen in 5 vierteljährlichen Perioden eingekauft worden wären, umgerechnet in deutsche Valuta sich um 30 676 ℳ höher gestellt haben würde. Mit anderen Worten besagt das, daß die Beklagten aus dem Umstand, daß sie das ganze große Quantum auf einmal gekauft und im Voraus bezahlt haben, einen Kursgewinn in diesem Betrage erzielten. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Beklagten berechtigt gewesen wären, unter Berücksichtigung der Marktlage einen Betrag in der Höhe dieser Kursdifferenz vom Reingewinn abzuziehen. Will man also den Beklagten die Berücksichtigung des Marktpreises, die auf einwandfreier Grundlage ermittelt ist, zubilligen, wozu der Richter nach der bundesrätlichen Verordnung verpflichtet ist, so ist nur der über den Betrag von 30 676 ℳ hinausgehende Reingewinn in Betracht zu ziehen.

Wie groß war nun aber der Gesamtgewinn? Laut einer besonderen ausführlichen Aufstellung meines Gutachtens betrug der erzielte Gesamtverkaufspreis in den 5 Quartalen 334 533 *M*. Davon gingen ab die Selbstkosten in Höhe von 318 902 *M*, so daß der Gewinn einschließlich des Unternehmerlohnes sich auf 15 631 *M* belief. Dieser Gewinn bedeutet einen Satz von 4,68% des Verkaufswertes, von 4,90% der Selbstkosten und von 6,44% vom Ankaufswert, ohne Berücksichtigung der Kursdifferenzen, von denen ich vorhin gesprochen habe.

Mit einem Kapitalaufwand von 100 *M* haben die Beklagten also in 8 Monaten 4,90 *M* verdient, allerdings durch Hinzurechnung eines Kapitalszinses von 6% jährlich. Der Reingewinn über die Verzinsung des Kapitals hinaus in einem Monat betrug etwa 0,6%, der Reingewinn über die Verzinsung des Kapitals hinaus in einem Jahr 7,35%. Hätten die Gesellschafter zur Durchführung dieses Geschäftes eine Aktiengesellschaft gegründet, so hätten sie also, abgesehen von der Besoldung eines Direktors oder einer Einlage im Reservefonds, höchstens 14% Dividende auf das Jahr berechnet verteilt. Wollte man daher die Beklagten wegen übermäßigen Gewinnes verurteilen, so müßte man analog jede Aktiengesellschaft wegen Wuchers bestrafen, die mehr als 14% Dividende verteilt.

Aus dieser Berechnung wird klar, daß die Umlaufsfrist des werbenden Kapitals bezw. die Lagerdauer für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinnes eine große Rolle spielt. Wenn z. B. ein Geldwechsler, der seine Ware täglich vielleicht mehrmals umwechseln kann, sich mit einem Nutzen von höchstens 1% begnügen muß, so schließt der Händler von Juwelen und Uhren, der seine Waren im Durchschnitt ein halbes Jahr auf Lager halten muß, jährlich also seinen Gewinn nur zweimal erzielen kann, bei einem Gewinnsatz von 20% verhältnismäßig mit einem kleineren Gewinn ab. Ich würde daher einen Gewinn von 5%, den ein Geldwechsler für ein risikofreies Geldgeschäft verlangt, schon als Wucher beurteilen, während ein drei- bis viermal größerer Gewinn bei dem Uhrenhändler als normal bezeichnet werden müßte. Auf unseren Fall angewendet, war also der Gewinn von 0,6% per Monat keineswegs als ein übermäßiger zu beurteilen. Bei der Beurteilung des Gesamtgewinnes in Höhe von 15 631 *M* muß man aber auch noch weiter berücksichtigen, daß, wie ich oben zeigte, der reine Kursvorteil durch die Entwertung der deutschen Valuta, den infolge der Barzahlung die Käufer erzielten, sich auf 30 676 *M* belief. Der tatsächlich erzielte Gewinn bleibt also noch mit 15 045 *M* unter jener Kursdifferenz. Hätten die Beklagten ihren Einkauf und ihre Zahlung in der Weise eingerichtet, wie dies in dem Importgeschäft für holländische Waren üblich ist, so hätten sie also bei Erzielung eines Nutzens von 15 631 *M* tatsächlich nicht nur keinen Reingewinn erzielt, sondern noch einen Verlust von ca. 15 000 *M* erlitten. Mit anderen Worten heißt das aber: Hätte das Rote Kreuz das ganze Geschäft auf eigene Rechnung gemacht, hätte es von Vierteljahr zu Vierteljahr die im Quartal abgesetzten Zigarren zu gleichen Preisen wie die Beklagten in Holland eingekauft, die Zahlungen aber zu den jeweiligen Wechselkursen vollzogen und ungefähr die gleichen besonderen und allgemeinen Unkosten und Kapitalszinsen berechnen müssen, so hätte das Rote Kreuz im ganzen ca. 15 000 *M* mehr für seine Zigarren anlegen müssen, als es an die Beklagten gezahlt hat.

Ich habe die Hauptergebnisse meines umfangreichen Gutachtens in folgenden Sätzen zusammengestellt:

1. Die Kalkulation des Gewinnes ist nur auf der Grundlage eines durchschnittlichen Verkaufspreises aufzustellen. Die Staffelung der Verkaufspreise nach den verschiedenen Qualitäten, Quantitäten, Zeiträumen und aus anderen Gründen ist nicht willkürlich, sondern wirtschaftlich, kaufmännisch und rechtlich begründet.

2. Die seitens des Verkäufers bewilligten 10% Sondervergünstigung sind als Risikoprämie zu den Selbstkosten einzustellen oder, was dasselbe ist, vom Gewinn abzuziehen.

3. Die Zinsen des im Zigarrengeschäft angelegten werbenden Kapitals sowie die Bankkommission sind zu den Selbstkosten zu zählen.

4. Der auf dieser Grundlage berechnete Reingewinn beträgt ohne Berücksichtigung der Marktlage und des Valutagewinns 15 676 *M* oder 4,68% des Verkaufspreises.

Nach allem, was ich vorstehend ausgeführt habe, war nach meiner Auffassung der Schluß begründet, daß die Beklagten keine Verfehlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 23. Juli 1915, betreffend übermäßigen Gewinn, begangen haben.

Uebergangswirtschaft.

XVII.*)

Die Uebergangswirtschaft wird einem Uebergang in weit höherem Sinne zu dienen haben, als bisher gemeinhin angenommen wurde. Sie bedeutet die Ueberleitung aus jenen Formen der Wirtschaft, wie wir sie kannten, bevor wir in den Krieg zogen, zu der tatsächlichen Durchführung und staatlichen Anerkennung höherer Formen, zu denen schon damals die Wirtschaft deutlich hinstrebte. Mit anderen Worten: Die Wirtschaft, der wir entgegengehen, wird eine staatliche regulierte Wirtschaft sein. Sie wird es sein müssen. Für die Uebergangszeit selbst kann mindestens die Notwendigkeit aktiver Anteilnahme des Staates an der Wirtschaft niemand bezweifeln. Selbst wenn keine weiteren Schwierigkeiten während der Uebergangszeit bestünden als der Mangel an Rohstoffen und Frachtraum, so wären alle Voraussetzungen für die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens gegeben. Ich habe mich nun bemüht, in den vorausgegangenen Ausführungen darzulegen, wie aus dem Rohstoff- und Frachtraummangel sich eine ganze Reihe anderer Probleme ergeben, wie schon in diese beiden Fragen die Valutareform, der Wiederaufbau des Arbeitsmarktes, die Umstellung der Industrie, die Sicherung unserer Uebergangsernährung hineinspielen. Alles Fragen, die zum Teil auch wieder ihrerseits durch den Mangel an Rohstoffen und Frachtraum, wenn nicht gar geschaffen, so doch schwieriger und verwickelter sich gestalten werden. Auf alle diese Dinge muß der Staat, wie ich gezeigt habe, Einfluß nehmen. Er muß Anstalten treffen, Gewähr für eine glatte Abwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens während der Uebergangszeit bieten. Die Veranstaltungen zu diesem Zweck bestehen zum größten Teil in der Gründung weitgreifender ineinanderarbeitender Organisationen. Theoretisch wäre es nun natürlich durchaus möglich, daß nach einer geraumen Zeit der Staat plötzlich die Erklärung abgäbe: Von heute ab hat die Uebergangswirtschaft ein Ende, die Friedenswirtschaft hat begonnen und der Staat zieht sich sozusagen ins Privatleben zurück. Aber wer gewöhnt ist, die Dinge nüchtern und praktisch zu betrachten, kann an die Erfüllung dieses uns von der Theorie vorgezauberten Traumes nicht glauben. Er kann es schon deswegen nicht, weil mit den wirtschaftlichen Aufgaben, die der Staat in der Uebergangswirtschaft übernimmt, ein Teil seines finanziellen Wohles und Wehes aufs engste verquickt sein wird.

Denken wir dabei zunächst bloß an die Rohstoffgesellschaften. Ganz gleichgültig wie wir sie uns gestaltet denken, ob es sich dabei um Staatsgesellschaften oder um genossenschaftliche Zusammenfügungen der Interessenten handelt, sie werden auf alle Fälle Träger der staatlichen Besteuerung der Wareneinfuhr sein. Daß der Staat diese bequeme Form der Steuererhebung in absehbarer Zeit mit einer anderen vertauschen sollte, dünkt uns sehr unwahrscheinlich. Hat der Staat aber ein Interesse daran, diese Steuerträger zu erhalten, so wird er auch ihre rein wirtschaftlichen Funktionen so bald nicht aufheben.

Schon aus diesem finanziellen Grunde muß also damit gerechnet werden, daß die staatliche Beteiligung an der Volkswirtschaft auch nach der Beendigung irgend einer Uebergangsfrist nicht beseitigt werden kann. Dafür spricht aber auch noch ein anderes wesentliches Moment. Ich habe gelegentlich schon früher darauf hingewiesen, daß aus der schlechten Vorbereitung für den Krieg in wirtschaftlicher Hinsicht, die wir im August 1914 zu beklagen hatten, der Staat aller Wahrscheinlichkeit nach die Lehre ziehen wird, die deutsche Volkswirtschaft in dauernder Geeignetheit für die Kriegsführung zu halten. Abgesehen von der schon betonten Notwendigkeit, darüber zu wachen, daß die Industrie jederzeit für den Krieg mobilisiert werden kann, werden wir wahrscheinlich für Rohstoffe und Nahrungsmittel auf irgend einem Wege zu dem System der Vorratswirtschaft kommen müssen. Das geht nicht etwa in der Weise, daß der Staat von bestimmten Rohmaterialien gewisse Vorräte anhäuft. Das verbietet sich ja bei Lebensmitteln schon wegen der Verderblichkeit. Die Bestrebungen nach jener Richtung werden sich vielmehr in der Praxis so auswirken, daß der Staat eine dauernde Kontrolle über die Ein- und Ausfuhr auf diese oder jene Weise ausüben muß. Und endlich kommt noch hinzu, daß die dauernde finanzielle Belastung, die aus diesem Kriege zurückbleiben wird, nicht mehr in der üblichen Weise zu decken sein wird, daß der Staat sich mit der Tätigkeit begnügt, Steuern aufzuerlegen. Vielmehr wird angesichts der ungeheuren Summen, die für den Staatssäckel gewonnen werden müssen, die neue Steuer- und Finanzpolitik in erster Linie mit aufbauende Wirtschaftspolitik sein müssen. Der Staat muß von sich aus dafür sorgen, daß Einkommen und Vermögen sich neu bilden. Er muß alle Bestrebungen unterstützen, die zu volkswirtschaftlichen Ersparnissen führen. Zu Ersparnissen sowohl in der Produktion durch Verbesserung der Produktionsmethoden, als auch in der Güterverteilung durch Ausschaltung unnötiger Zwischenglieder, als auch endlich im Güterkonsum durch den schonenden Verbrauch kostbarer heimischer Güter und die Ausschaltung des Verbrauches unnötig kostspieliger fremder Waren. Ich wiederhole, daß das alles zunächst einmal nur während der Uebergangswirtschaft notwendig sein wird. Allerdings, ob es im deutschen Finanzwesen überhaupt eine Uebergangswirtschaft gibt, scheint fraglich, weil vorderhand noch nicht abzusehen ist, wodurch die von uns zu verzinsende

*) Siehe Plutus 1917 Seite 226, 252, 280, 290, 323, 345, 363, 388, 411, 455, 473, 484, 497, 513, 524 ff.

Kapitalschuld in den nächsten Jahrzehnten sich wesentlich herabmindern sollte.

Aber lassen wir einmal die Finanzwirtschaft ganz beiseite. Oder nehmen wir selbst an, auch hier würde es sich nur um eine verhältnismäßig kurze Uebergangszeit handeln. Und da wiederhole ich denn meine Frage: Glaubt man wirklich, daß all die Vorkehrungen, die zur Durchführung solcher Uebergangsmaßnahmen getroffen sind, plötzlich vom Staat beiseite gestellt werden? Können sie es denn überhaupt? Ich glaube, diese Frage muß von jedem verneint werden, der sie sich überhaupt einmal ernstlich vorlegt. Es handelt sich doch für den Staat darum, eine ganze Schar von Beamten, die bisher lediglich in der bis vor dem Kriege üblichen Weise in der Technik und der Ueberwachung der Steuererhebung tätig war, auf die praktische Wirtschaftsübung umzustellen. Es wird in der ersten Zeit vielleicht nicht gleich gelingen, die richtigen Zeit vielleicht nicht gleich gelingen, die richtigen Beamten auszuwählen. Man wird aber allmählich sich einen Stab heranziehen, der mit Lust und Liebe bei der Sache ist und der sich immer besser und feiner in diese neue Aufgabe hineindenkt. Das junge Geschlecht, daß diesen Beamten zur Ausbildung überwiesen werden wird, und das die alten Formen der Beamtentätigkeit gar nicht mehr kennt, dürfte bald die Beteiligung des Staats an der praktischen Wirtschaftstätigkeit für etwas Selbstverständliches halten. Man soll niemals das starke Beharrungsvermögen unterschätzen, das in dem bloßen Vorhandensein eines für bestimmte Zwecke geschaffenen Beamtenkörpers liegt. Aber natürlich handelt es sich hier ja nur um einen verhältnismäßig äußerlichen Umstand. Der innere Grund aber dafür, daß die staatswirtschaftlichen Formen, die wir in der Uebergangszeit annehmen müssen, wahrscheinlich für immer erhalten bleiben können, liegt darin, daß die Versippung von staatlicher Finanzwirtschaft und Volkswirtschaft durch das Mittel der staatlichen Wirtschaftsförderung von Jahr zu Jahr enger werden muß. Wenn es sich nun hier um etwas handelte, das plötzlich aus einer Laune oder aus einem Bedürfnis heraus plötzlich und künstlich geschaffen worden ist, so würde man mit einigem Recht gegen meine Voraussage Einspruch erheben können. Aber man darf doch nie vergessen, daß es sich hier im Grunde ja bloß um die Vollendung einer Tendenz handelt, die schon in den letzten zwei Jahrzehnten immer deutlicher sichtbar wurde. Wir sind durch den Krieg eben in den Wirtschaftsstaat hineingewachsen.

Und deshalb halte ich es für einen überaus schweren Fehler, wenn man heute den Kaufleuten und Industriellen einzureden versucht, daß nach einer kurzen Uebergangsfrist alles so werden wird, wie es ehedem war. Man versündigt sich dadurch nicht nur am deutschen Volke, weil man unter Umständen dadurch verhindert, daß gleich von vornherein die Uebergangswirtschaft auf brauchbarer und dauernder Grundlage aufgebaut werden kann, sondern man begeht einen mindestens ebenso schweren Fehler gegen den Kaufmannsstand und gegen unsere Gewerbetreibenden. Es ist ja zu natürlich, daß in diesen Kreisen der Wunsch besteht, — und zwar sobald wie möglich — zur alten Freiheit zurückkehren zu können. Und es bedarf wirklich nur eines ganz leichten Anstoßes — da ja alle Menschen gern das hören wollen, was sie wünschen —, um den Kreisen von Handel und Industrie diesen Wunsch, der zunächst als ein Ausfluß ihres berechtigten Eigeninteresses besteht, als eine im Interesse des dauernden Gedeihens unserer Volkswirtschaft notwendige Forderung erscheinen zu lassen. Damit hätte man dann glücklich Handel und Industrie in Opposition gegen jede wirksame Durchführung einer zulänglichen Uebergangswirtschaft gebracht. Solche Opposition kann zunächst mit einem scheinbaren Sieg der Kaufmannskreise enden. Sie können vielleicht ihren immerhin nicht unerheblichen Einfluß bei der Anfangsorganisation der Uebergangswirtschaft durchsetzen. Sie werden verhindern, daß etwas Wirkliches geschieht. Aber sie werden das doch nur für den Anfang verhindern können. Denn die bittere Notwendigkeit wird sich schließlich auch ohne und dann selbstverständlich gegen sie durchsetzen. Darin aber sehe ich ein großes Uebel.

Die Situation der Kaufmannschaft gegenüber der Uebergangswirtschaft wäre dann ähnlich, wie es seinerzeit einmal die Lage der Börsenkaufleute im Jahre 1896 bei der Schaffung des Börsengesetzes war. Nur ganz wenige Mitglieder der Börse sahen damals ein, daß der Zeitströmung entsprechend die Schaffung eines Börsengesetzes nicht zu umgehen sein würde. Sie rieten daher den Börsenkaufleuten zu Kompromissen. Sie wollten sich praktisch an der Arbeit für das Börsengesetz beteiligen. Aber sie wurden von ihren Berufsgenossen niedergestimmt und teilweise von ihnen sogar verfehmt. Die Folge davon war, daß — wie es jene Warner vorausgesagt hatten — das Gesetz, das ohne ohne die Mitwirkung der Kaufmannschaft ausgearbeitet worden war, sich gegen die Kaufleute richtete, und wie ja auch bekannt sein dürfte, in der Tat schweren wirtschaftlichen Schaden der Börse brachte. Wäre man damals dem Rate der Einsichtigen gefolgt, würde allerdings auch ein Gesetz zustande gekommen sein. Aber das Gesetz hätte infolge der sachverständigen Mitarbeit der Börsenleute den praktischen Bedürfnissen der Kaufmannschaft Rechnung tragen können. Es ist eben immer einer der größten Fehler der wirtschaftlichen politischen Taktik, sich Entwicklungen, die doch kommen müssen, entgegenstemmen zu wollen. Wenn man die Regelung einer Materie nicht verhindern kann, so soll man sich an die Spitze der Bewegung zu ihrer Reform stellen. Man wird dann in der Lage sein, Nützliches zu schaffen, oder doch mindestens zu verhindern, daß das, was nun einmal geschehen muß, in einer Form beschlossen wird, die alle noch so berechtigten Einzelinteressen unbedingt schädigt.

Das sollten Kaufleute und Industrielle auch für die Organisation der Uebergangswirtschaft klar erkennen. Die Entwicklung selbst ist nicht zu verhin-

dern. Wenn es zum Anfang auch gelingen sollte, durch eine geschickt geführte Opposition das eine oder das andere zu verhindern, die Tendenz zum Wirtschaftsstaat wird sich doch durchsetzen. Und es hängt nur von den Kaufleuten und Industriellen ab, ob sie die Realisierung in einer für die Kaufmannschaft annehmbaren Form oder zum Schaden der Kaufmannschaft haben wollen.

Wenn es sich hier bloß um die Frage handelte, ob die Handelskreise mit der schließlich gewählten Form der Uebergangswirtschaft einverstanden sind oder nicht, so würde es sich kaum verlohnen, deshalb so viel Worte zu machen. Aber bis zu einem gewissen Grade ist hier in der Tat gleichlautend mit dem Interesse von Handel und Industrie auch das Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft und das Interesse unseres Vaterlandes. Es gibt verschiedene Formen, in denen man sich die Durchführung des Wirtschaftsstaates denken kann. Die eine wäre die zwanglose Uebertragung der bisherigen Grundsätze der Staatswirtschaft in einzelnen Unternehmungszweigen auf die gesamte spätere Wirtschaft. Das würde heißen, daß überall in Deutschland der Geheimrat herrscht und daß der Staat als Unternehmer größten Stiles selbst die Zügel wichtiger Wirtschaftszweige in die Hand nimmt. Aber es gibt noch eine andere Form: Hier *reguliert* der Staat. Er beaufsichtigt und beauftragt, aber er führt nicht selbst durch, er tritt nicht selbst als Unternehmer hervor. Die Form der Unternehmung bleibt weiter Privatwirtschaft. Nur ihre Profitgrenzen werden eingeengt. Das Profitinteresse selbst aber ebenso wie der Wagemut des Unternehmers bleiben bestehen und würden in den Dienst der staatlichen Wirtschaft gestellt, die ihren Anteil vom Profit des Unternehmers erhält. Das heißt also die *Uebergangswirtschaft nicht in der Form reiner Staatswirtschaft, sondern vielmehr in der Form der staatlich regulierten Wirtschaft* durchführen.

In dieser Form der staatlich regulierten Wirtschaft ist nach meiner Auffassung einzig und allein segensreich die Uebergangswirtschaft durchzuführen, und diese höhere Wirtschaftsform wird wahrscheinlich auch die bleibende der Zukunft sein. An ihr mitzuarbeiten ist nicht bloß eine hohe Aufgabe des Kaufmannstandes und der Industrie im Interesse des Staates, sondern es scheint mir auch eine Pflicht der Selbsterhaltung der schaffenden Stände zu sein. Denn wenn man, wie ich es sicher voraussetze, annimmt, daß im Falle einer ablehnenden Haltung unserer Kaufmannschaft aller Wahrscheinlichkeit nach eine von Beamten eingerichtete Staatswirtschaft während der Uebergangszeit betrieben werden wird, so liegt es also in der Hand der Kaufleute und Industriellen selbst, ob sie durch ihren Rat ihre tatsächliche Mitwirkung behagliche Unterkunftsräume und weite Betätigungsgebiete im neuen Bau der Uebergangswirtschaft sich verschaffen oder sich vollkommen ausschalten lassen wollen. Sicherlich würden nach einer gewissen gar nicht allzu langen Frist die schlecht beratenen Kaufleute erkennen, wie sehr sie sich selbst und dem Staatsganzen durch ihre Zurückhaltung geschadet haben. Ob es dann aber nicht überhaupt zu spät ist, um die unter Opfern gewonnene neue Einsicht noch nutzbringend zu verwerten, das scheint mir eine Frage, deren Beantwortung nicht zweifelhaft sein dürfte. Wie man diese Frage nur beantworten kann, zeigt ja doch der Verlauf unserer Kriegswirtschaft: Ist das falsche System erst einmal eingerichtet, dann ist es trotz aller Fehler kaum wieder auszurotten. Dann beginnt man an allen möglichen Symptomen herumzukurieren, immer in der Hoffnung, dadurch zu verbessern. Aber zu einer grundlegenden Aenderung entschließt man sich nicht mehr.

Die Grundsätze für einen zweckentsprechenden Aufbau der Uebergangswirtschaft im Sinne einer staatlich regulierten Wirtschaft ergeben sich aus ihrem Prinzip ganz von selbst. Denn die staatlich regulierte Wirtschaft ist nichts anderes als die Fortentwicklung und der Zusammenschluß aller organisatorischen Gebilde, die sich aus dem freien Willen des Unternehmertums und der übrigen wirtschaftlichen Stände bereits im Frieden herausgebildet hatten.

G. B.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Auslandsspiegel.

Rohstoff-Blockade nach dem Kriege.

Unter diesem Titel lesen wir in der „Information“: Gewisse Vorfälle der jüngsten Zeit beweisen, daß die Verbündeten anfangen, sich bewußt zu werden, daß sie den größten Teil der Weltproduktion der für die deutsche Industrie unentbehrlichen Rohstoffe in Händen halten, und daß sie die Zentralmächte zwingen können, ihre (der Verbündeten) Friedensbedingungen anzunehmen, wenn sie es verstehen, sich prompt dieser durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg entscheidend gewordenen Waffe zu bedienen. Die Deutschen haben solches vor uns begriffen. Der Kanzler Bethmann Hollweg und sein Nachfolger haben niemals unterlassen, in ihren Reden der Furcht, welche sie für die Zeit nach dem Kriege hegen, Ausdruck zu verleihen: *Der wirtschaftliche Boykott Deutschlands.* Tatsächlich genügt eine solche Prüfung der Frage, um zu beweisen, daß die deutsche Industrie tödlich getroffen würde, wenn die Alliierten am Tage nach dem Kriege sich weigerten, ihr die in ihren Händen befindlichen Rohstoffe zu liefern. Die für die Textilindustrie unentbehrliche *Baumwolle* kommt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Aegypten und Indien. Die Produktionsländer haben ohnehin schon eine steigende Tendenz, sie selbst zu ver-

arbeiten. Sie würden daher keine Schwierigkeiten machen, die Lieferung von Rohbaumwolle an die Zentralmächte zu verweigern, weil sie ja nicht nötig hatten, sich andere Absatzgebiete zu suchen. Die australische Wolle bildet eine beträchtliche Verstärkung der aus Argentinien nach Deutschland gehenden Wollverschiffungen. Die Eisenerze aus Lothringen, der Normandie und Algerien sind für die riesenhaften deutschen Hochöfen unentbehrlich; denn Deutschland, das sehr reich an Kohle ist, ist inbezug auf Eisen vergleichsweise arm. Wäre es daher nicht besser, unseren Produktionsüberschuß für England und Belgien zu reservieren — als Austausch für Kohle und Koks, die wir brauchen? Kupfer wird fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten produziert oder von neutralen Ländern, deren Minen englischen oder französischen Aktionären gehören, z. B. Rio Tinto in Spanien, Bolco in Mexiko usw. Zinnvorkommen findet sich hauptsächlich auf englischem Gebiet (Malakka, Australien, Nigeria). Die Engländer verfügen über Dreiviertel der Weltproduktion. Nichtsdestoweniger hatte die deutsche „Metallgesellschaft" es dank einer geschickten, kommerziellen Politik verstanden, sich zum Herrn des Zinnmarktes zu machen. Nickel kommt fast nur aus Kanada und aus Neukaledonien. Aluminium findet sich hauptsächlich im Süden Frankreichs und in den Vereinigten Staaten. Die großen Phosphatlager befinden sich in Algerien, auf den englischen und französischen Inseln des Stillen Ozeans und in Florida. Die ölhaltigen Produkte, die für die Fabrikation von Seife, Glyzerin und anderen Erzeugnissen unentbehrlich sind, stammen aus dem französischen und englischen Westafrika, sowie aus dem englischen Indien. Lassen wir es bei dieser summarischen Aufzählung bewenden. Sie genügt, um zu beweisen, daß die Alliierten, wenn sie sich inbezug auf eine wirtschaftliche Einheitsfront verständigen, weiteres Blutvergießen aufhalten (!) und die feindlichen Mächte zwingen können, ihre Friedensbedingungen zu akzeptieren. Bei Einstellung der Feindseligkeiten wird die Einführung von Ausgangszöllen auf unsere für die Zentralmächte bestimmten Rohstoffe während einer Anzahl von Jahren unentbehrlich sein — einerseits, um unsere Industrien zu heben, dadurch daß man ihnen einen notwendigen Vorteil in dem Genuß der auf dem Boden der verbündeten Länder hervorgebrachten natürlichen Reichtümer reserviert, andererseits, um den verbündeten Staaten fiskalische Einnahmen auf Kosten der deutschen Industrie zu verschaffen. Verlängert sich der Krieg, so wird es nötig werden, nicht nur zu einfachen mehr oder minder hohen Angangszöllen auf unsere Rohstoffe seine Zuflucht zu nehmen, sondern ein vollständiges Exportverbot (!) in jene Länder wird erforderlich sein. Die Verbünbündeten müssen daher den Zentralmächten ein Ultimatum (!) stellen des Inhalts, daß ihnen, in Ermangelung der Annahme ihrer Friedensbedingungen, jede Einfuhr von Rohstoffen für die Dauer von 25 Jahren nach Friedensschluß untersagt oder mit prohibitiven Zöllen belegt wird (!). Es ist sicher, daß ein Ultimatum dieser Art die Träume unserer Feinde von wirtschaftlicher Hegemonie endgültig zerstören und sie veranlassen würde, zu unseren Bedingungen zu verhandeln und nicht zu den ihren. Eines Kommentars bedürfen diese Ausführungen sinnloser Wut und Verblendung natürlich nicht. Die „Information" ist eines der meistgelesenen französischen Finanzblätter . . .

Die Vereinigten Staaten im Kriege.

(Aus einem Bericht der französischen Handelskammer in New York). . . . . Man kann kaum einen Schritt machen, ohne irgend eine Steuer oder Abgabe zahlen zu müssen, und wenn die geplanten Gesetze durchgehen (sie sind inzwischen durchgegangen), so wird es noch schlimmer werden. An Entwürfen zur Besteuerung des Einkommens fehlt es nicht. Die Steuerfreiheit ist von 3000 auf 1000 Dollar herabgesetzt worden. Der Steuersatz für Einkommen über 1000 Dollar wird von 2 auf 4 pro Mille erhöht. Uebersteigt das Einkommen 5000 Dollar, so ist für jede 2500 Dollar eine besondere Abgabe von 1% zu zahlen. Die Einkommen 500,000 Dollar und darüber zahlen ungefähr 25%, die Milliardäre 50%. Auf Whisky ist eine Abgabe von 2,20 Dollar für die Gallone gelegt. Bier, dieses ganz deutsche Getränk, hat 2,75 Dollar für das Faß zu tragen. Die niedrigen Zigarrensorten sollen mit 5 Dollar für jede 1000 Stück besteuert werden, während die besseren Sorten mit einer Abgabe von 10 Dollar belegt werden. Seit einigen Jahren hatte man angefangen, Zigarren zu rauchen, aber die ständige Erhöhung der Löhne und der Rohstoffe hat es zu Wege gebracht, daß man diese Gewohnheit allmählich wieder aufgegeben hat. Die Raucher kehrten zur Pfeife zurück. Natürlich wird auch die Zigarettensteuer erhöht werden. Man will ferner mit Abgaben belegen: Die Theaterbillets mit 10%; die Transportfakturen und Eisenbahnkarten mit 10%; die Monatsabonnements auf den Eisenbahnen, sofern sie 5 Dollar übersteigen, mit 10%; die Rechnungen für Gas, Elektrizität und Telephon mit 5%; kosmetische und medizinische Präparate sollen einer Abgabe von 5% auf den Verkaufspreis der Fabrikanten unterliegen. Automobile, ferner die Kosten der Petroleumtransporte, außerdem Musikinstrumente zahlen 5%. Das Briefporto wird von 2 auf 3 Cents, das Porto der Postkarten von 1 Cent auf 2 Cents erhöht. Diese Abgaben erscheinen um so härter, je unvorbereiteter das Land darauf war. Wir Franzosen werden geschädigt, weil wir den Vereinigten Staaten Erze, medizinische und chemische Präparate, Seidenwaren, Bücher, Photographien, Musikalien, alte Bilder usw. schicken. Und weil, obwohl wir doch Verbündete der Vereinigten Staaten, in diesem germanischen (!) Kriege sind, man alle Produkte, die wir einführen, mit Abgaben belegt, wollen wir es da den Amerikanern erlauben, ihre Waren zu Minimaltarifen nach Frankreich zu

exportieren? Während die Spekulanten aller Art sich hier (in den Vereinigten Staaten) frei tummeln dürfen, werden von den Gesetzgebern und dem Kongreß eifrig die seltsamsten Gesetze votiert. In zahlreichen Fällen werden die Politiker eines Bezirks von ihren einflußreichen Wählern und von Sektierern gezwungen, gegen die Freiheit derjenigen, die sie gewählt haben, einzuschreiten. Da diese Arbeit schon einige Jahre dauert, so findet man, daß die Annehmlichkeiten des Lebens, eine nach der anderen, dahinschwinden, um dem engsten Puritanismus Platz zu machen. Wir kehren zurück zu den düsteren Epochen, die Walter Scott in seinen Romanen der englischen Revolution beschrieben hat. So lautet ein Teil des Berichts der französischen Handelskammer in New York über die gegenwärtigen Zustände in den Vereinigten Staaten. Man wird die Schilderung dieses Zeugen gewiß nicht als parteiisch oder voreingenommen abtun können; denn nach Lage der Dinge kann die französische Handelskammer in New York nur für die verbündeten Amerikaner voreingenommen sein.

Revue der Presse.

Das Getreideproblem beherrscht naturgemäß die ganze Welt. Daher werden mit besonderem Interesse alle Statistiken über die Getreidezufuhr bei unseren Gegnern verfolgt. Wie aber Herr Leonhard Neumann im „Berliner Börsen-Courier“ (20. Dezember) ausführt, gibt es hierbei auch

irreführende Getreidestatistiken,

die zur Vorsicht mahnen. Die Chica- Zeitschrift „Modern Miller“ beschäftigt sich mit der Ausfuhr der Vereinigten Staaten in Lebensmitteln während der letzten drei Jahre. Interessant ist hierbei zunächst, daß die Weizen-Ausfuhr 1916/17 namentlich gegen 1914/15 ganz erheblich zurückgegangen ist. An Mais stieg sie beträchtlich, auch an Roggen, bleibt aber bei Hafer wenig unverändert, soweit nicht Hafermehl in Betracht kommt. Die Weizenausfuhr an die drei Westmächte wird wie folgt angegeben:

	In Tausenden Bushels		
	1916/17	1915/16	1914/15
Frankreich	16,253	21,803	49,979
Italien	13,747	31,442	47,123
England	67,982	53,550	65,912

Diese Statistik bezeichnet Neumann als absolut irreführend; denn der Anteil Englands sei tatsächlich wesentlich größer, selbst wenn nur Weizen, und nicht Weizenmehl gemeint sein sollte. Es geht aus einer Veröffentlichung der Fachzeitung „Grain Seed and Oil Reporter“ (25. September) zudem hervor, daß England z. B. 1915/16 von der Union allein nicht 53,550 000 Bushels, sondern vielmehr 132 Mill. B. Weizen und Weizenmehl erhalten hat. Auch die Kanadischen Beziehungen sind in Rechnung zu stellen, und da erscheint in der amtlichen Statistik dieselbe Menge einmal als Export von der Union (nach Kanada) und ein zweites Mal als Seeverschiffung von Kanada nach Europa. Bei dieser Gelegenheit weist Neumann auf einen in der deutschen Presse, auch in einem Aufsatz von Walter Bacmeister im „Größeren Deutschland“, wiederkehrenden Irrtum bezüglich der englischen Getreideversorgung hin. Bacmeister gibt nach dem „Economist“ die englische Nettogetreideeinfuhr 1. September 1916 bis 31. August 1917 mit 42,17 Mill. Ctws. an gegen 106,72 in 1915/16; das Inland lieferte 37,30 gegen 41,60 in 1915/16, so daß die Gesamtversorgung 1916/17 79,47 gegen 148,32 betragen habe. Diese Ziffern sind aus dem Grunde falsch, weil der „Economist“ nach dem englischen Schweigegebot die Veröffentlichung der Einfuhrzahlen seit dem 10. Februar 1917 eingestellt und demgemäß die damaligen Ziffern unverändert weitergeführt hat, so daß also der beträchtliche Import vom 10. Februar bis zum 31. August 1917 überhaupt nicht aufgeführt wird! Leider begegnet man diesem Irrtum immer wieder. — Der Aufsatz des Herrn Rütgers-Köln über die

Steuerfreiheit der Rückstellungen

(Vergl. Plutus Nr. 51/52) hat zu einer Erwiderung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Hachenburg-Mannheim im selben Blatte, der „Frankfurter Zeitung“ (14. Dezember) geführt, in der an Hand der Gesetze und der Ausführungsbestimmungen im wesentlichen ausgeführt wird, daß diese Bestimmungen nichts weiter als „Anweisungen des Bundesrats an die Steuerbehörden“ sind. Das mahne zur Vorsicht. Es soll eine schablonenmäßige Beurteilung der Abschreibungen verhütet werden, aber auch nur dieser. Befürchtungen, z. B., daß die zu Kriegspreisen gekauften Waren später bei Friedensschluß unter dem Einkaufspreis heruntergehen können, sind nicht im Wege einer Abschreibung zu berücksichtigen, ebensowenig Befürchtungen der Verschlechterung in der Zahlungsfähigkeit einzelner Schuldner. Wo aber die Abschreibung undenkbar ist, hat auch das Berichtigungskonto keinen Raum. Hierbei handelt es sich um kein formales Denken; es ist die einfache Folgerung aus dem Grundgedanken des Steuergesetzes, das den „Kriegsgewinn“ aus den Kriegsgeschäftsjahren erfassen will. Dabei können nur solche Posten Anwendung finden, die auf Verlustkonto erscheinen, und das sind nur die Spesen des abgelaufenen Jahres für Gehälter, Reisen, Reklamen und so weiter, nicht der kommenden Jahre, die heute schon meßbaren Wertminderungen, nicht die erst befürchteten Preisrückgänge der Waren. Vermutete spätere Verluste vermögen den zurückliegenden Gewinn nicht zu mindern. Daraus folgt, daß die Steuerbehörden ein allgemeines Konto „Rückstellung für den Uebergang zur Friedenswirtschaft“ ablehnen, sie verlangen „bestimmte Konten“. — Das Reichsgericht vertritt bekanntlich den (be-

strittenen) Standpunkt, daß ein Kaufmann gegen die Preissteigerungsverordnung verstößt, wenn er einen Gegenstand des täglichen Bedarfs zu einem niedrigen Preise erwarb und ihn dann zu dem inzwischen gestiegenen Marktpreis weiterverkauft. Dieser Grundsatz wird, wie Herr Rechtsanwalt Dr. Lesser dem „Berliner Tageblatt“ schreibt, sozusagen akut, wenn es sich um

Schadenberechnung beim Verzug

handelt. Es verlangt nämlich häufig der Käufer von dem in Verzug geratenen Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Dabei entsteht die Frage, ob die abstrakte oder die konkrete Schadenberechnung stattfinden soll? Im ersten Falle verlangt der Käufer die Differenz zwischen dem niedrigen Einstandspreise und dem am Stichtage bedeutend höheren Marktpreise, im zweiten Falle sucht er sich auf Kosten des Verkäufers einzudecken, so daß der Schaden auf Grund eines Deckungskaufes berechnet wird. Hier kann der Käufer den Ersatz des gesamten Schadens verlangen, der durch Vornahme dieses Deckungskaufes entstanden ist. Ein wichtiger Punkt ist hierbei nach Ansicht des B. T. der, daß der Käufer bei einem Weiterverkauf nicht seinen Einstandspreis zu Grunde legen darf, sondern nur abzüglich der ihm geleisteten Schadensersatzsumme. Denn der Sinn der Wucherordnung geht dahin, daß unter Einstandspreis nicht der buchmäßig bezahlte Preis, sondern die Summe zu verstehen ist, die der Verkäufer wirtschaftlich hat aufbringen müssen, was nebenbei auch dem juristischen und dem Billigkeitsstandpunkte entspricht. Herr Lesser meint dazu, daß man aus praktischen Gründen alle Bedenken gegen die Reichsgerichtsentscheidung am besten zerstreue, wenn man die konkrete Berechnung wählt, worauf für vorkommende Fälle hiermit aufmerksam gemacht sei. — Nicht ohne Interesse ist ein im „Internationalen Volkswirt“ (23. Dezember) veröffentlichter Auszug aus der vom Königlichen Statistischen Landesamt dargestellten

Verteilung des Einkommens in Preußen 1892—1916

Aus der (hier nicht wiedergegebenen) großen Einzel-Tabelle ist ersichtlich die gewaltige Vermehrung der Zahl der steuerpflichtigen Einkommen, wie das starke Wachstum der Einkommensbeträge in dem 25jährigen Zeitraum. Es zeigt sich deutlich, wie die Einkommensteuerlast hauptsächlich von dem wirtschaftlich leistungsfähigen Teil der Bevölkerung getragen wird. Freilich kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in Preußen die großen Einzeleinkommen während dieser Zeit sehr stark zugenommen haben, woraus man aber noch nicht eine plutokratische Entwicklung zu folgern braucht; denn dies gilt nicht nur für die ersten, obenan stehenden Einkommenmilliarden, sondern für alle. Auch die Einkommen der unteren Klassen haben sich in ungeahntem Maße gehoben; dafür spricht die starke Steigerung der Milliardenzahl des Einkommens, die weit schneller vor sich ging als die Bevölkerungszunahme. — Bemerkenswert erscheint eine neuerliche Kammergerichtsentscheidung, in der die

Prozentrechnerei in Wuchersachen

eingeschränkt wird. Der Fall wird vom Rechtsanwalt Brugsch-Berlin in der „Vossischen Zeitung“ (27. Dezember) mitgeteilt. Das Landgericht hatte zugunsten des angeklagten Großhändlers angenommen, daß er außergewöhnlich billig eingekauft hatte, billigte ihm jedoch nur einen angemessenen Verdienst von höchstens 5% zu. Die Verurteilung war erfolgt, weil der Angeklagte ca. 10% Bruttoverdienst hatte. Dieses Urteil hob das Kammergericht auf, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß hier die Marktlage nicht genügend berücksichtigt und der Begriff der „Uebermäßigkeit“ verkannt worden sei. Es sei nicht angängig, dieselbe durchweg lediglich prozentual zu bestimmen oder sie aus der Höhe des erzielten Verdienstes allein abzuleiten. Gewinnübermäßigkeit im Verordnungssinn liege nur dann vor, wenn der Gewinn ein solcher ist, daß er, unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, vom Standpunkt eines anständig denkenden Kaufmanns aus betrachtet, die Grenzen der Mäßigkeit überschreitet.

Ueber die

Häufung der Kapitalerhöhungen

schreibt Dr. Felix Pinner im „Berliner Tageblatt“ (24. und 27. Dezember): Der Bundesrat erließ Anfang November 1917 eine Verordnung, wonach für Neuerrichtungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften oder von G. m. b. H. die Genehmigung der Landeszentralbehörden gefordert wird, wenn das Kapital der neu zu gründenden Gesellschaften bezw. die Kapitalerhöhung 300 000 M. übersteigt. Hierzu scheint der Umstand beigetragen zu haben, daß sich eine erhebliche Steigerung für Kapitalerhöhungen in der Industrie bemerkbar machte, was bei dem Mangel der bisherigen Kontrolle leicht zu Mißbräuchen führen konnte. Eine Zusammenstellung der Erhöhungen in den drei letzten Monaten des Jahres 1917 ergibt das interessante Bild, daß 83 solcher Erhöhungen mit einem Minimalkapital von 357,88 Mill. M. beschlossen worden sind. Die außerordentliche Steigerung wird noch sichtbarer, wenn man diese Zahlen mit denen für das erste Vierteljahr 1917 (51 Erhöhungen mit der Gesamtsumme von 213 328 000 M.) vergleicht. Die Steigerung ist also dreifach. Die Gründe dafür weisen zwei Entwicklungsreihen auf, einmal die durch die Kriegswirtschaft in verstärktem Maße geforderten geldlichen Neuinvestitionen (Kriegsbautätigkeit), sodann das Motiv der geldlichen Stärkung für die Uebergangswirtschaft. Das Bedürfnis steigerte sich aber noch infolge eines dritten, mehr formalen Umstandes: Die Aktienausgabe, die für die Kriegszeit das einzige Mittel für die Schaffung neuer fundierter Privatkapitalien ist. Neben den Neuinvestierungen kommen auch die Kapitalerhöhungen infolge von Fusionen zu größerer Bedeutung (Konzentrationen der Brauereien, Kaliwerke, Zementfabriken und natürlich auch Banken). Haben nun, so fragt Pinner zum Schlusse, derartige Kapitalerhöhungen günstige Folgen für die Allgemeinwirtschaft? Er verneint

dies strikte für die Friedenswirtschaft und, obwohl die Dinge dann anders liegen, im Prinzip auch für die Kriegswirtschaft, wobei die Statistik gezeigt habe, daß von einer bedrohlichen Gefahr für die Kriegsanleihen nicht die Rede sein könne.

Die in der letzten Plutusnummer S. 529 gebrachte Revue: „Kohlenknappheit“ ist der „Kölnischen Zeitung“ entnommen, nicht, wie verversehentlich angegeben, der „Kölnischen Volks-Zeitung“.

Umschau.

Oesterreichisch-Ungarische Bank. Aus Wien schreibt man mir: „Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hat zu Kriegsbeginn die Veröffentlichung ihrer Ausweise eingestellt. Der Verkehr der Donaumonarchie besass nicht starke Goldzirkulation wie Deutschland oder England, es fehlte darum die heimische Reserve, die zur Verstärkung des Vorrats der Notenbank hätte herangezogen werden können. Die Veröffentlichung des Ausweises würde dauernde Verschlechterung der notenbankmässigen Liquidität — infolge Sinkens des Goldvorrats und Steigens des Notenumlaufs — dargetan haben; die beiden Regierungen zogen es vor, überhaupt nichts zu verlautbaren, statt die Tatsache der Verschlechterung des Status allwöchentlich der Welt mitzuteilen. Die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens kann bezweifelt werden —; denn die öffentliche Meinung machte sich gerade infolge des hartnäckigen Stillschweigens über die Situation der Bank ein ungünstigeres Bild, als dies der Lage entsprach. Anlässlich des Ablaufs des Notenbankprivilegs sind die Hauptziffern der Bilanz veröffentlicht worden: Danach beträgt der Notenumlauf siebzehn Milliarden Kronen, was nach der derzeitigen Währungsrelation ungefähr elfeinhalb Milliarden Mark entspricht. Bei Beurteilung dieser Ziffer muss man die Ausschliesslichkeit der österreichisch-ungarischen Banknote berücksichtigen. Es gab in der benachbarten Monarchie weder Darlehenskassenscheine, noch wurden für die Okkupationsgebiete Surrogatbanken gegründet; die Notenbank hat den Umlauf der von ihr ausgegebenen Zirkulationsmittel auch auf das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen und teilweise auf das serbische Verwaltungsland ausgedehnt. Ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen lässt sich nicht exakt durchführen; wenn die Summe von Noten und Darlehnskassenscheinen im Umlauf in Deutschland dem Banknotenumlauf in Oesterreich-Ungarn gegenübergestellt wird, dürfte sich wohl noch am deutlichsten ein Vergleich ziehen lassen. Man müsste die Rechnung folgendermassen anstellen: Die Reichsbank hatte im Frieden ungefähr den gleichen Notenumlauf in Mark wie die Oesterreichisch-Ungarische Bank in Kronen. Das Anschwellen des Notenumlaufs in Deutschland im Kriege ergibt sich durch Summierung der Notenzirkulation der Reichsbank, der vier selbständigen Notenbanken und der nicht als Grundlage der Notenausgabe dienenden Darlehenskassenscheine. Von diesem Betrag sind zwei Abzüge vorzunehmen: Zunächst für die zum Eintausch von Goldmünzen verwendeten Noten, sodann für das in den Okkupationsgebieten umlaufende, nicht im Eigentum von Deutschen befindliche Markgeld. Dem auf dieser Grundlage für Deutschland ermittelten Betrag würde in Oesterreich-Ungarn — wo umfassende Goldeinwechslung nicht stattgefunden hat — die Summe des Notenumlaufs der Oesterreichisch-Ungarischen Bank abzüglich der in den Okkupationsgebieten zirkulierenden Beträge entsprechen. Die Durchführung dieser Rechnung ergibt, dass die Zunahme des Notenumlaufs in Oesterreich-Ungarn während des Krieges um ungefähr ein Drittel höher war, als dies der deutschen Proportion entspricht, oder — anders ausgedrückt —, an deutschen Verhältnissen gemessen, würde für Oesterreich-Ungarn ein Notenumlauf von zwölf — statt siebzehn — Milliarden Kronen angenommen sein. Der Mehrbetrag von fünf Milliarden ist — in unseren Tagen staatsfinanzieller Ueberlastung — nicht ungewöhnlich gross, zumal da die Veröffentlichung des Ausweises zur Zeit der Zeichnung der siebenten Kriegsanleihe, somit zu einem, vom Standpunkt der Bank aus betrachtet, besonders ungünstigen Zeitpunkt erfolgte. Da die Oesterreichisch-Ungarische Bank — wie die Notenbanken aller kriegführenden Staaten des Kontinents — während des Krieges fast eine Staatsbank geworden ist, lässt sich der stärkere Notenumlauf nur durch die stärkere Inanspruchnahme durch die beiden Regierungen erklären. Man hat vor dem Krieg auf Grund von allerdings für Oesterreich und noch mehr für Ungarn recht unverlässlichen Schätzungen das Verhältnis des Volksvermögens der Monarchie zu dem durch den Wehrbeitrag für das Reich ermittelten Vermögen wie vierzig oder fünfundvierzig zu hundert veranschlagt. Beiläufig auf diesem Niveau hielt sich auch das Ergebnis der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen im Verhältnis zu den deutschen (wobei die Währungsverschlechterung berücksichtigt ist), mit Ausnahme der ersten Kriegsanleihe, die infolge der damals ungünstigen militärischen und wirtschaftlichen Lage ein Misserfolg war und zu der relativ stärkeren Verschuldung der beiden Staaten bei der Notenbank stark beigetragen hat. Auf Grund der vorzüglichen Arbeit des Finanzrates im österreichischen Finanzministerium Dr. Patzauer und auf Grund der dem österreichischen Abgeordnetenhaus gemachten Mitteilungen lässt sich ein deutliches Bild der Kriegsfinanzierung beider Staaten der Monarchie gewinnen. Bis Ende 1917 sind die Kriegsausgaben mit ungefähr siebzig Milliarden Kronen anzusetzen. Von diesen dürften durch Kriegsanleihen rund vierzig Milliarden Kronen gedeckt sein, siebzehn entfallen auf Kredite bei der Notenbank, rund fünf auf Kredite in Deutschland, der Rest auf Postsparkasse und Bankenkonsortien (das System der Schatzscheinbegebung hat Oesterreich bisher nicht durchgeführt). Die Beteiligung Deutschlands an der Kriegsfinanzierung der Monarchie betrug nur rund sieben, mit Einschluss der Beteiligung an den Kriegsanleihen noch nicht zehn Prozent; rund neunzig Prozent der Kriegsausgaben hat Oesterreich-Ungarn allein aufbringen müssen. Dass ein Drittel hiervon bei der Notenbank aufgenommen werden musste, ist nicht verwunderlich — ich hätte die Summe der Inanspruchnahme vor Kriegsbeginn eher höher eingeschätzt. Die Höhe des Notenumlaufs ist somit nicht beunruhigend, vorausgesetzt dass in der Monarchie der Wille zur Eindämmung des Notenumlaufs nach Ablauf der Uebergangs-

zeit vorhanden ist.*) Stärkeren Bedenken mag das Mass der Goldreserve begegnen; es ist zwar gelungen, eine relativ erfolgreiche auswärtige Anleihepolitik zu treiben, aber die Hauptaufgaben in dieser Richtung werden erst nach Friedensschluss erwachsen. Die Gestaltung der Verpflichtungsbilanz dürfte der Monarchie — ausser bei Kriegsentschädigung — eine dauernde Anleihepolitik im Ausland zur Notwendigkeit mindestens während eines Jahrzehnts nach Friedensschluss machen; das hohe Disagio der österreichisch-ungarischen Währung dürfte die Beschaffung auswärtiger Anleihen eher erleichtern als erschweren. Das Privileg der Notenbank ist nur provisorisch erneuert worden — es war unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nichts anderes möglich; bei der endgültigen Privilegserteilung wird das Wirkungsgebiet der Bank sich möglicherweise wesentlich geändert haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bei einem Sonderfrieden mit Russland, die Uebergangszeit, die Gestaltung der Fragen in Polen werden der Oesterreichisch-Ungarischen Bank schwere Aufgaben stellen; sie werden nur gelöst werden können, wenn jahrelange finanziell geschickte Aufbauungspolitik der Bank die Stellung im internationalen Verkehr verschaffen wird, die sie im Interesse der Wirtschaft der Monarchie haben müsste. Von der Art der Lösung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird hierfür viel abhängen — bedauerlicherweise sind auf diesem Gebiet nicht einmal die Vorarbeiten abgeschlossen worden, obwohl hierzu überreichlich Zeit gewesen wäre!"

Gedanken über den Geldmarkt.

Hoffnungsvoller ist der Ausblick, der sich heute an der Jahreswende für die deutsche Wirtschaft zeigt, als er es an den vorangegangenen drei gleichartigen Zeitpunkten während des Krieges war; denn der Jahreswechsel steht im Zeichen der Friedensverhandlungen mit einem gewichtigen Gliede der feindlichen Koalition. Seit die letzte dieser Betrachtungen geschrieben war, ist ein Waffenstillstand mit Russland geschlossen worden, dessen Vertrag in jeder Zeile den Geist atmete, aus dem heraus ein wirklicher Friede zustande kommen kann. Wenige Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages haben die Unterhändler ihr Werk begonnen, dessen Schwierigkeiten niemand unterschätzen wird, für dessen Gelingen aber alle beteiligten Völker bester Zuversicht sind. Aber schon der Waffenstillstandsvertrag bringt — ein Novum in der Geschichte solcher Dokumente — Bestimmungen, nach denen die Wirtschaftsbeziehungen der vertragschliessenden Völker unmittelbar in Gang kommen sollen, ohne abzuwarten, bis das begonnene Friedenswerk glücklich zu Ende geführt ist. Bevor also die politische Arbeit getan ist, soll der Strom des Güteraustausches, soweit ihn die Verhältnisse zulassen, wieder fliessen, und sofort wird eine grössere Anzahl Fragen aktuell, von denen hier die Regelung der Zahlungen für diesen ersten Güteraustausch und ihr Einfluss auf den Geldmarkt besonders interessiert.

Zunächst sei mit froher Genugtuung festgestellt, dass hier zum ersten Mal seit Beginn des Krieges wieder von einer Ausdehnung unseres Zahlungsverkehrs nach dem Ausland die Rede sein kann, während es sich bisher mit Hinzutritt immer neuer Länder zu der Koalition unserer Feinde stets nur um Einschränkung dieses Verkehrs gehandelt hat. Ein Einfluss auf den hiesigen Geldmarkt und seine in den Milliardenumsätzen der Kriegswirtschaft gefestigte Flüssigkeit kann mindestens in den ersten Monaten eines erneuten deutsch-russischen Güteraustausches nicht eintreten; denn es ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtlage der Verhältnisse bei unseren russischen Nachbarn es nur langsam ermöglichen wird, die Organisation für einen Aussenhandel grossen Stils mit dem Westen wieder aufzubauen. Auf deutscher Seite wird vermutlich die Z. E. G. mit Unterstützung des organisierten Grosshandels als Käufer für die zu importierenden Waren auftreten, während die deutsche Ausfuhr in ähnlich organisierter Form unter der Aegide des Reichswirtschaftsamts vor sich gehen wird. Da bei den Russen voraussichtlich eine ebensolche Zentralisation bestehen wird, kann es nicht schwer sein, für einen dergestalt straff organisierten Güteraustausch eine einfache Form des Zahlungsausgleichs zu finden, die sich am besten in einem Abkommen der deutschen Reichsbank und der russischen Staatsbank denken lässt, bei dem nur die Festsetzung des Umrechnungskurses für

*) Es ist in dieser Richtung ein günstiges Moment, dass die Thesaurierungen bei der Landbevölkerung und bei manchen Nationen, hauptsächlich den Tschechen, die sich von Kriegsanleihezeichnung fernhielten, relativ viel höher sind als in Deutschland.

Warenmarktpreise für November 1917.

	1.	12.	21.	30.	
Weizen New York (Winter hard Nr. 2)	—	—	—	—	cts. per bushel
Mais Chicago	117,87	120,50	120	119,62	cts. per bushel
Kupfer, standard London	110	110	110	110	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	125—131	121—125	121—125	121—125	£ per ton
Zinn London	$256\frac{1}{4}$	258	285	295	£ per ton
Zink London	50—54	50—54	67—$68\frac{1}{2}$	67—$68\frac{1}{2}$	£ per ton
Blei London	$29\frac{1}{2}$—$30\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$—$30\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$—$30\frac{1}{2}$	29—$30\frac{1}{2}$	£ per ton
Weissblech	30	30	30	30	sh per ton
Silber London	46	45,37	43,25	42,75	d per Unze
Quecksilber London	—	—	—	—	£ per Flasche
Baumwolle loco New York	28,85	29,45	30,10	30,90	cts. per Pfd.
Baumwolle Liverpool	21,13	22,03	21,89	22,03	d per Pfd.
Schmalz Chicago	$25,22\frac{1}{2}$	27,15	27,50	24,25	Doll. per 100 Pfd.
Petroleum New York	10,45	10,45	11,15	11,15	cts. per Gallone
Kaffee New York Rio Nr. 7 . . .	8,12	7,75	7,50	7,50	cts. per Pfd.

das Verhältnis der beiden Währungen eine gewisse Schwierigkeit, die aber keineswegs unüberwindlich ist, bieten kann. Sollten die Lieferungen der ersten Zeit einen starken Aktivsaldo für Russland schaffen, was aber bei dem erheblichen Bedarf an deutschen und österreichisch-ungarischen Exportgütern absolut nicht sicher ist, so ständen für Begleichung eines solchen Saldos grosse Guthaben der deutschen Bankwelt bei Petersburger und Moskauer Grossbanken zur Verfügung, deren allmähliche Freigabe unter solchen Umständen auch im russischen Interesse liegen könnte.

Soweit der organisierte Güteraustausch grossen Stils! Neben diesem sollte man aber auch an den sicher stark einsetzenden Kleinverkehr der Grenzgebiete denken, wo ein durchaus berechtigter Gelegenheitshandel Betätigung suchen wird. Gerade unter den zurzeit noch bestehenden irregulären Verhältnissen auf russischer Seite werden die rührigen Glieder eines solchen Grenzhandels am schnellsten Mittel und Wege finden, nach Deutschland absatzfähige Produkte heranzuschaffen. Für diese Umsätze wird aber nur Barzahlung in Betracht kommen, und es sollte alles geschehen, um Zahlungsmittel, also Rubelnoten, in ausreichender Menge hierfür zur Verfügung zu halten; denn ein solcher primitiverer Verkehr kann nicht wenig dazu beitragen, eine Brücke zu neuen, geregelten Handelsbeziehungen zu schlagen, die Gewöhnung an den deutschen Markt wiederherzustellen und vor allem Vertrauen zu schaffen. Man möge daher an den massgebenden Stellen bei uns nicht engherzig sein und auch einer solchen Handelsform die Förderung nicht versagen.

Inzwischen hat die Korrektur des Wertes der deutschen Reichsmark stürmische Fortschritte gemacht, und es geht aus der ganzen Verfassung der neutralen Märkte hervor, dass die deutsche Valuta zum Spekulationsobjekt grossen Stils geworden ist. Die wachsende Gewissheit eines russischen Sonderfriedens beginnt das Axiom von dem kommenden wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands zu zerstören, und vor allem gewinnt der Gedanke, dass mit dem Fortschreiten der russischen Verhandlungen trotz aller Friedensverneinung der übrigen Entente-Regierungen die Liquidation des Krieges eingeleitet sei, an Boden. Es ist aber bezeichnend, für die Auffassungen bezüglich der Gestaltung des zukünftigen Friedens, dass die Preissteigerung der deutschen und österreichisch-ungarischen Valuta diejenige der Ententeländer um ein mehrfaches übertrifft. Nur Rubel haben in den allerletzten Tagen eine noch grössere Erholung aufzuweisen. Natürlich haben unter diesen Umständen vielfach Ankäufe von Reichsmark stattgefunden, die nur im Hinblick auf schnellen Kursgewinn und nicht zu bleibender Anlage in deutschen Werten unternommen werden. Es ist daher wohl möglich, dass nach dem scharfen Tempo der Kurssteigerung in der jüngsten Zeit aus rein börsentechnischen Ursachen eine Abschwächung eintritt. Auf die Dauer wird aber eine von der westlichen Entente provozierte Verlängerung des Krieges mehr die Dollars, Pfunde und Franken als die Valuten der Mittelmächte treffen.

Justus.

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Mittwoch, 2. Januar	*G.-V.:* Bank für Bergbau und Industrie.
Donnerstag, 3. Januar	*Reichsbankausweis.* — Ironage-Bericht. — *Bankausweise London, Paris.* — *G.-V.:* keine.
Freitag, 4. Januar	*G.-V.:* Stärke-Zuckerfabrik Aktiengesellschaft vormals C. A. Koehlmann & Co. Frankfurt a. O., Hansa-Brauerei-Gesellschaft Hamburg.
Sonnabend, 5. Januar	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken (vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik) Aktiengesellschaft, Deutsche Steinwerke C. Vetter A.-G., Mechanische Weberei Sorau vormals F. A. Martin & Co., Brieger Stadtbrauerei Aktiengesellschaft, Lindenbrauerei Unna vorm. Rasche & Beckmann A.-G.
Montag, 7. Januar	*G.-V.:* Düsseldorfer Eisenhüttengesellschaft Ratingen.
Dienstag, 8. Januar	*G.-V.:* Corona, Fahrradwerke und Metallindustrie Aktiengesellschaft Brandenburg a. H., Nürnberger Hercules-Werke Aktiengesellschaft.
Mittwoch, 9. Januar	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Zimmermann-Werke A.-G. Chemnitz, Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft, Norddeutsche Kabelwerke Aktiengesellschaft, Reiniger, Gebbert & Schall Aktiengesellschaft.
Donnerstag, 10. Januar	Ironage-Bericht. — *Bankausweise London, Paris.* — *G.-V.:* Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter Aktiengesellschaft, Malzbierbrauerei Groterjan & Co. Aktiengesellschaft, H. Henninger-Reifbräu Aktiengesellschaft Erlangen, Brauerei W. Isenbeck & Co. Actien-Gesellschaft Hamm Westf.
Freitag, 11. Januar	*G.-V.:* Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vormals Schuckert & Co. Nürnberg, Metallwerke Aktien-Gesellschaft vorm. Luckau & Steffen Hamburg, Rositzer Zucker-Raffinerie
Sonnabend, 12. Januar	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Schiffswerfte und Maschinenfabrik (vormals Janssen & Schmilinsky) A.-G. Hamburg, Hüttenwerke C. Wilh. Kayser & Co. Aktiengesellschaft, Elberfelder Papierfabrik Aktiengesellschaft, Actien-Gesellschaft Schlossbrauerei Schöneberg, Dortmunder Victoria-Brauerei.
Montag, 14. Januar	*G.-V.:* Glückauf-Brauerei Akt.-Ges. Gelsenkirchen.
Dienstag, 15. Januar	*G.-V.:* Aktien-Gesellschaft H. F. Eckert, Charlottenburger Wasserwerke.
	Ausserdem zu achten auf: Abschlüsse und Bilanzen von Hypothekenbanken.

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.



Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Krieg und Wirtschaft. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. In Verbindung mit Werner Sombart und Max Weber. Herausgegeben von Edgar Jaffe. Redaktionssekretär Emil Lederer, Tübingen 1917. Verlag von I. C. B. Mohr. (Paul Siebeck). Preis 12.— *M*, geh.

Sechstes Heft. 2. Band. 3. Heft. — Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform. Von Edgar Jaffe. — Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten. Von Prof. P. Mombert, z. Zt. im Felde. — Zur Entwicklung der Lebensmittelpreise in der Kriegszeit. Von Prof. Karl Pribram, Wien. — Städtische Wohnungs- und Bodenfragen im Kriege. Von Dr. Paul Hirsch, Landtagsabgeordneter, Charlottenburg. — Die Veränderung in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege. Von Dr. Karl von Tyszka, Berlin. — Die Grenzen der Organisation. Von „ „ „ . — Die Arbeitsvermittelung nach dem Kriege. Von C. Legien, Vorsitzender der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, Berlin. — Deutsch-Oesterreichisch-ungarischer Wirtschaftsbund. Von Dr. Gustav Stolper. Herausgeber des Oesterreichischen Volkswirt, Wien. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege. Von Dr. Eugen Kaufmann, Berlin. — Die Finanzierung des Krieges in England während der letzten zehn Monate. Von Dr. L. Glier, Berlin. — Literatur über Krieg und Volkswirtschaft. II. Von Prof. Franz Eulenburg, Leipzig. — Eine Selbstanzeige als Erwiderung. Von Prof. Wilhelm Jerusalem, Wien.

Besitzsteuergesetz nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preussischen Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar bearbeitet von Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat. Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 126. Berlin 1917. J. Guttentag Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Preis 6.— *M*.

Einleitung. — Text des Gesetzes mit Anmerkungen. — Steuerpflicht. — Feststellung des Vermögenszuwachses. — Veranlagungs- und Erhebungszeitraum. — Steuersätze. — Wertermittelung. — Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer. — Personenstandaufnahme. — Besitzsteuererklärung. — Besitzsteuer- und Feststellungsbescheid. — Rechtsmittel. — Fälligkeit der Steuer — Verjährung. — Strafvorschriften. — Kosten. — Schlussvorschriften. — Text des Gesetzes ohne Anmerkungen. — Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. — Anlage. — Hilfstafel über den gegenwärtigen Gesamtwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 *M* auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. — Hilfstafel zur Berechnung der Besitzsteuer. — Besitzsteuererklärung. — Besitzsteuerbescheid. — Feststellungsbescheid. — Preussische Ausführungsvorschriften. — Preussisches Ergänzungssteuergesetz. — Sachregister für die Anmerkungen.

Kriegswucher-Vorschriften. Eine Auswahl zum Handgebrauch für Polizeibehörden und -beamten zusammengestellt. Heft 1. Allgemeine Vorschriften. Berlin 1917. Reichsverlag Hermann Kalkhoff. Preis 1. *M*.

Vorwort. — Zeittafel. — Die Gesetzestexte. — Handelszulassung und -untersagung. — Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. — Preussische Ausführungsbestimmungen zu 1 — Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässlicher Personen vom Handel. — Preussische Ausführungsbestimmungen zu 3. — Preisregelung. — Gesetz betreffend Höchstpreise. — Bekanntmachung gegen übermässige Preissteigerung. — Preussische Ausführungsbestimmungen zu 6.— Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. — Preussische Ausführungsbestimmungen zu 8. — Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. — Bezeichnung von Waren. — Bekanntmachung über äussere Kennzeichnung von Waren. — Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln. — Zeitungsanzeigen. — Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. — Vorratserhebungen. — Bekanntmachung über Vorratserhebungen. — Einziehung und Veräusserung. — Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Einziehung und über Veräusserung beschlagnahmter Gegenstände. — Verfolgung von Zuwiderhandlungen. — Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Massnahmen. — Sachverzeichnis.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgeber Dr. H. Rehm, ord. Prof. an der Universität Strassburg; k. k. Hofrat A. Schmid, Direktor u. o. Prof. an der k. k. Exportakademie in Wien; Prof. Dr. Georg Obst, Universität Breslau, z. Z. Dresden; Dr. H. Nicklisch, Prof. an der Handelshochschule Mannheim. Leipig 1917. Verlag von Carl Ernst Poeschel. Preis vierteljährlich 3.50 *M*.

Heft 1/3. Handelswissenschaft und Handelspraxis, habt acht. Von Prof. Dr. H. Nicklisch, Mannheim. — Der Lehrbetrieb in der Privatwirtschaftslehre an den deutschen Handelshochschulen. Von Prof. Fritz Schmidt, Frankfurt a. M. — Durchschnittspreise in der Kriegswirtschaft. Von Prof. Dr. Georg Obst, z Z. Dresden. — Für die Wiederaufnahme des amtlichen Börsenhandels. Von Max Fürst, Charlottenburg. — Sind Fremdkapital und Eigenkapital einer Unternehmung entgegengesetzte Grössen? Von Handelsschuldirektor Manfred Berliner, beeidigter Bücherrevisor, Hannover. — Das Materialien-Magazin auf Bergwerken und verwandten Betrieben. Von Felix Rheinert, Essen. — Klauseln im Seerecht. Von Rechtsanwalt Dr. A. Werneburg, Cöln a. Rh. — Konjunkturgewinn und Unternehmungsform. Von Diplom-Handelslehrer Joh. Kampkens, Metz. — Das russische Wirtschaftsleben im Weltkrieg 1914—16. Von G. Buetz, Dessau. — Der Aussenhandel des Königreichs Polen. Von Hermann Steinert, Königsberg i. Pr. — Der deutsche Aussenhandel nach dem Kriege. Von Romm. Charlottenburg-Berlin. — Umlernen und Umdenken. Von Berthold Oskar Müller, Leipzig.

Vom Muschelgeld zum Scheck. Von Dr. Udo Gaede, Berlin 1917. Verlag der Täglichen Rundschau. Preis 0 60 *M*.

Als die Stadtkinder kamen. Bilder aus dem Feriendorf im Kriegsjahr 1916. Von Heinr. Houben. Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgeber Prof. Dr. Franz von Mammen. Heft 39. Dresden und Leipzig 1917. Globus, Wissenschaftliche Verlagsanstalt. Preis 1.— *M*.

Stadt und Land. — Als sie kamen. — Im Ferienheim. — Hof und Dörflein. — Landkost. — Feldarbeit und Erntesegen. — Heimweh. — Das erste neue Brot. — Sonntag im Feriendorf. — Ferienpost. — Die Kartoffelernte. — Wo die Herden weidend gehen. — Unerwarteter Besuch im Feriendorf. — Feriendorf ade! — Ausklang.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Dr. iur. Paul Ertel-Berlin.